



2024-0.649.237

Beschcheid

Die Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) hat durch Senat III, bestehend aus dem Vorsitzenden Mag. Michael Ogris als Senatsvorsitzenden und den weiteren Mitgliedern Mag. Thomas Petz, LL.M., und MMag. Martin Stelzl, über die Beschwerde von A gegen den Österreichischen Rundfunk (ORF) vom 30.08.2024 wie folgt entschieden:

I. Spruch

Die Beschwerde gegen den am 25.07.2024 in der Sendung „Vorarlberg heute“ ausgestrahlten und anschließend für die Dauer von 30 Tagen unter <http://on.ORF.at> zum Abruf bereitgestellten Bericht über „steigende Corona-Zahlen“ und die Einrichtung einer Impfstraße wird gemäß §§ 35, 36 Abs. 1 Z 1 lit. b und 37 Abs. 1 ORF-Gesetz (ORF-G), BGBl. Nr. 379/1984 idF BGBl. I Nr. 116/2023, iVm § 4 Abs. 5 Z 1 bis Z 3, § 10 Abs. 5, Abs. 6 und Abs. 7 ORF-G sowie iVm § 1 Abs. 3, § 4 Abs. 1 Z 1, Z 5 und Z 14, § 4 Abs. 4 sowie § 10 Abs. 3, Abs. 4 und Abs. 9 ORF-G als unbegründet abgewiesen.

II. Begründung

1. Gang des Verfahrens

1.1. Beschwerde vom 30.08.2024

Mit Schreiben vom 30.08.2024, bei der KommAustria eingelangt am 02.09.2024, brachte A (in Folge: der Beschwerdeführer) unter Vorlage von Unterstützungserklärungen gemäß § 36 Abs. 1 Z 1 lit. b ORF-G eine Beschwerde gegen den ORF (im Folgenden: der Beschwerdegegner) wegen Verletzungen von Bestimmungen des ORF-G ein.

Der Beschwerdeführer brachte in seiner Beschwerde vor, dass in der Nachrichtensendung des Beschwerdeführers „Vorarlberg Heute“ am 25.07.2024 über eine neue Corona-Welle und die geplante Installierung einer Impfstraße in Dornbirn am 01.08.2024 berichtet worden sei. Es handle sich um einen Nachrichtenbeitrag mit einer Länge von 2:32 Minuten, in dem die Bevölkerung über ein gesundheitsrelevantes Thema informiert werden solle.

Der Nachrichtenbeitrag bestehe fast ausschließlich aus unvollständigen Informationen, Halbwahrheiten und manipulativen Aussagen. Insbesondere verschweige er dem Seher wesentliche Informationen in Bezug auf Abwassertests und Corona-Impfungen. Daher werde innerhalb offener Frist gemäß § 36 Abs. 1 Z 1 lit. b, § 37 Abs. 1 ORF-G iVm § 4 Abs. 1 Z 1, Z 5, Z 14,



§ 4 Abs. 5 Z 1, Z 2, Z 3, § 10 Abs. 3, Abs. 4, Abs. 5, Abs. 6, Abs. 7, und Abs. 9 ORF-G Beschwerde erhoben.

Nachfolgend werde die gegenständliche Sendung im Detail analysiert und kommentiert. Die dabei angegebenen Zeiten bezögen sich auf die dieser Beschwerde beigefügte Video-Datei:

Bei Minute 0:18 sage der Moderator: „*Die Coronazahlen steigen wieder, das zeigt das Abwassermanagement des Landes. Dort geht die Virenlast stark nach oben*“.

Die Verwendung des Wortes „*Coronazahlen*“ erwecke beim Durchschnittsseher den Eindruck, dass die Anzahl infizierter oder erkrankter Personen steige. Bei einem Abwassertest würden zwar Zahlenwerte ermittelt. Diese mit der Anzahl erkrankter oder infizierter Personen gleichzusetzen sei irreführend und manipulativ. Auch das Wort „*Virenlast*“ sei manipulativ.

Bei den erwähnten Abwassertests werde eine Analysemethode eingesetzt, die von der Universität Innsbruck entwickelt worden sei. Gemäß einer Aussendung der Universität Innsbruck vom 07.04.2020 mit dem Titel „Coronaviren im Abwasser als Gradmesser der Infektionsverbreitung“ handle es sich bei der Analysemethode um eine adaptierte PCR-Methode. Es werde auch klar darauf hingewiesen, dass die Methode nicht Viren nachweise, sondern Virenfragmente. Um genau zu sein, weise die PCR Teilstücke der RNA der Viren nach. Beim SARS-CoV-2 sei die RNA ca. 30.000 Nukleotide lang; von diesen würden mittels PCR lediglich zwei Teilstücke mit einer Länge von ca. 50 Nukleotiden nachgewiesen. Da mit dem Abwassertest lediglich Virenfragmente nachgewiesen würden, würden sich folgende schwerwiegende methodische Mängel ergeben:

Es könne nicht nachgewiesen werden, ob es sich dabei um replikationsfähige Viren handle, von denen irgendeine gesundheitliche Gefahr ausgehe. In diesem Zusammenhang sei auf die Anfrage des deutschen Bundestagsabgeordneten Marcel Luthe an die Präsidiale des deutschen Bundestages vom 05.10.2020 hingewiesen, die am 30.10.2020 schriftlich beantwortet worden sei: Frage 4: „*Ist ein sogenannter PCR-Test in der Lage, zwischen einem ‚vermehrungsfähigen‘ und einem ‚nicht vermehrungsfähigen‘ Virus zu unterscheiden?*“ Antwort der Präsidiale: „*Nein*“. Auch der Erfinder der PCR, Kary Mullis, der für diese Erfindung 1993 den Nobelpreis für Chemie erhalten habe, weise in einem Interview aus dem Jahr 1997 darauf hin, dass „*PCR is separate from that it's just a process, that makes a whole of something out of something. It does not tell you that you are sick, it does not tell you, that the thing you ended up with really was gonna hurt you or anything like that*“ („*PCR ist davon getrennt, es ist nur ein Prozess, der aus etwas viel von dem etwas macht. Sie sagt dir nicht, dass du krank bist, sie sagt dir nicht, dass das, was in dir gelandet ist, dir wirklich schaden wird oder etwas in die Richtung*“). Ein PCR-Test sei bestenfalls dazu geeignet, bei einer Person, die tatsächlich krank sei und daher Krankheitssymptome aufweise, einen möglichen Erreger dafür festzustellen.

Einer der wesentlichen Abwehrmechanismen des menschlichen Immunsystems bestehe darin, dass die Moleküle, aus denen die Viren bestehen, aufgespalten und dadurch unwirksam gemacht würden. Das bedeute, dass bei einer erfolgreichen Immunabwehr, durch die die Gesundheit der betroffenen Personen geschützt sei, immer Fragmente der Krankheitserreger, in diesem Fall Virenfragmente, ausgeschieden würden. Die Personen zeigten jedoch aufgrund der natürlichen Immunabwehr nicht erkranken und keine Symptome.



Die Hersteller würden ausdrücklich betonen, dass die PCR-Tests nur für qualitative Bestimmungen vorgesehen seien. So beispielsweise die Firma Roche, deren PCR-Testsystem Cobas eines der am meisten verwendeten Testsysteme sei. Quantitative Werte, wie beispielsweise „Virenlast“, könnten damit nicht bestimmt werden. Außerdem sei festgehalten, dass ein positives Testresultat nur ein Hinweis für die Präsenz von Viren sei und andere diagnostische Informationen notwendig seien, um den Infektionsstatus eines Patienten zu bestimmen.

Ein PCR-Test sei nur in Kombination mit den klinischen Symptomen aussagekräftig. Die WHO weise in ihrer Aussendung vom 20.01.2021 explizit darauf hin, dass die Anwendungshinweise der Hersteller zu beachten seien, und dass im Falle, dass Testresultate nicht mit dem klinischen Bild übereinstimmen würden, eine neue Probe genommen und erneut getestet werden solle. Da im Abwasser keine Person für die Erhebung eines klinischen Befunds zur Verfügung stehe, sei die Verwendung eines PCR-Tests unsinnig.

Außerdem habe die US-Gesundheitsbehörde FDA die Notzulassung für den SARS-CoV-2-PCR am 03.07.2024 zurückgezogen, weil dieser keine korrekte Aussage in Bezug auf das Virus zulasse. Ein PCR-Test sei also nicht einmal direkt am Menschen geeignet, eine Gefährdung durch den SARS-CoV-2 nachzuweisen, geschweige denn im Abwasser.

Ein PCR-Test, insbesondere im Abwasser, sei eine vollkommen untaugliche Methode, um tatsächliche Gefährdungen der Gesundheit der Bevölkerung festzustellen. Die PCR werde absichtlich missbräuchlich verwendet, um sogenannte Fallzahlen zu generieren, die dann obendrein absichtlich falsch als „*Neuinfektionen*“ bezeichnet würden und aus denen sogenannte „*Inzidenzzahlen*“ errechnet würden. Das Ganze diene dazu, den Eindruck einer „*Pandemie*“ zu erwecken. Hier solle zusätzlich festgehalten werden, dass die WHO im Jahr 2009 die Definition für das Wort „*Pandemie*“ absichtlich geändert habe. Seither sei darin nicht mehr von Toten oder schweren Erkrankungsfällen die Rede. Jede Krankheitswelle – auch jede ungefährliche Krankheitswelle – könne seither von der WHO als „*Pandemie*“ bezeichnet werden.

Gemäß seinem Kernauftrag gemäß § 4 Abs. 1 und § 10 Abs. 4 und Abs. 5 ORF-G habe der Beschwerdegegner für umfassende Informationen zu sorgen. Zusätzlich habe er gemäß § 10 Abs. 5 ORF-G die Nachrichten sorgfältig auf Wahrheit und Herkunft zu prüfen. Dadurch, dass der Beschwerdegegner seine Seherschaft nicht über die oben erwähnten Punkte informiert habe, habe er nur über einen sehr begrenzten Teil der Wahrheit berichtet, also Halbwahrheiten vermittelt. Die unterschlagenen Informationen seien für eine freie individuelle Meinungsbildung im Dienste des mündigen Bürgers gemäß § 10 Abs. 4 ORF-G unbedingt erforderlich gewesen. Die vermittelten Informationen seien nicht vollständig und objektiv gewesen. Der Beschwerdegegner sei seinen Verpflichtungen aus den oben erwähnten Gesetzespunkten nicht nachgekommen.

Bei Minute 00:37 werde eine Verlaufsgraphik, die die Messwerte mehrerer Kläranlagen seit Anfang 2021 zeige, eingeblendet, indem ein rechteckiges Fenster mit einer Tabelle entlang der horizontalen Achse von links nach rechts wandere. Dabei würden die farbigen Verlaufslinien teilweise abgedeckt; und zwar so, dass am Ende die hohen Spitzen vom November 2023 bis ca. Februar 2024 sichtbar blieben, die aktuellen Anstiege aber nahezu komplett verdeckt würden. Die Sprecherin sage: „*Die Situationen (...) verzeichnen einen steilen Anstieg der Virenbelastung im Abwasser (...).*“



Beim Durchschnittsbetrachter werde der Eindruck erweckt, als wären die Spitzen von November 2023 bis Februar 2024 der „steile Anstieg“. Der aktuelle Anstieg, der wesentlich geringer sei als diese Spitzen, werde durch das oben erwähnte wandernde, rechteckige Feld jedoch verdeckt.

Außerdem werde nicht darauf hingewiesen, dass es sich nicht um eine Virenbelastung des Abwassers handle, sondern um Virenfragmente. Ebenso werde nicht darauf hingewiesen, dass selbst eine tatsächliche Virenbelastung im Abwasser nicht mit einer Virenbelastung der Bevölkerung gleichgesetzt werden und daraus schon gar keine Aussage über ein mögliches Infektionsgeschehen oder Krankheitsgeschehen in der Bevölkerung gemacht werden könne.

Hier sei nicht nur nicht umfassend und wahrheitsgetreu berichtet worden, sondern versuche der Beschwerdegegner absichtlich beim Durchschnittsseher falsche Assoziationen zu erwecken. Der Beschwerdegegner sei dadurch zumindest seinen Verpflichtungen gemäß § 10 Abs. 3, Abs. 4, Abs. 5, Abs. 6 und Abs. 7 ORF-G nicht nachgekommen.

Bei Minute 00:37 sage die Sprecherin: „*(...) und auch die absoluten Werte im Abwasser seien wieder relativ hoch (...)*“.

Durch diese Formulierung entstehe der Eindruck, dass einerseits die Daten besonders aussagekräftig seien und andererseits eine hohe Gefährdung vorhanden sei. „*Relativ hoch*“ sei eine willkürlich schwammig gewählte Formulierung. Der aktuelle Anstieg sei deutlich kleiner als jener im Winter 2023/2024; er sei also relativ niedrig.

Gemäß § 10 Abs. 5 ORF-G habe der Beschwerdegegner seine Aussagen auf Wahrheit zu prüfen. Hier sei nicht nur nicht umfassend und wahrheitsgetreu berichtet worden, sondern versuche der Beschwerdegegner absichtlich beim Durchschnittsseher falsche Assoziationen zu erwecken. Der Beschwerdegegner sei dadurch seinen Verpflichtungen gemäß § 10 Abs. 3, Abs. 4, Abs. 5, Abs. 6 und Abs. 7 ORF-G nicht nachgekommen. Auch stünden solche Halbwahrheiten nicht im Dienste der Wissenschaft. Der Beschwerdegegner habe also auch die Bestimmung des § 10 Abs. 9 ORF-G verletzt.

Bei Minute 00:52 erwähne die Sprecherin die „*neue KP3-Variante*“. Bei Minute 00:57 erläutere der im Insert als „*Gesundheitsexperte*“ bezeichnete Herr Armin Fidler, dass ein Virus laufend weiter mutiere und dadurch die Möglichkeit bestehe, dass Mutationen auftreten würden, die virulenter seien. Er nehme dann auf das klinische Verhalten der Variante Bezug. Er glaube nicht, „*(...) dass diese Variante jetzt in irgendeiner Weise beträchtlich anders ausschaut in seinem klinischen Verhalten, wie das, was wir gewohnt sind in der Vergangenheit.*“

Hier sei zu hinterfragen gewesen, was konkret „*beträchtlich anders*“ bedeute – beispielweise was in Bezug auf die Variante KP3 aus der Vergangenheit bekannt sei oder ob es überhaupt klinische Aufzeichnungen über das Krankheitsbild oder den Krankheitsverlauf dieser Variante gebe.

Es würde weder eine Meldepflicht bestehen, noch würden Personen getestet. Es handle sich um eine schwammige Formulierung ohne konkreten sachlichen Inhalt.

Bei Minute 01:19 stelle die Sprecherin die Vermutung in den Raum, dass die Immunität der Bevölkerung gesunken sei, weil die letzte Welle im Dezember schon einige Monate zurückliege.



In diesem Zusammenhang wären die Zuseher darüber aufzuklären gewesen, dass unter Immunität der langfristige Schutz vor Erkrankung durch das menschliche Gesundheitssystem verstanden werde. Langfristig bedeute über Jahre sogar lebenslang. Die Immunität werde durch die Bildung sogenannter Gedächtniszellen bewirkt, und zwar sowohl B-Memory-Zellen als auch T-Memory-Zellen. Diese hätten spezifische Informationen über die Moleküle des Krankheitserregers gespeichert, sodass sie beim Wiederauftreten dieses Erregers auch nach vielen Jahren aktiviert und eine rasche und starke Immunantwort bewirken würden.

Das Absinken irgendeines Antikörper-Titers bedeute überhaupt keine Aussage darüber, dass die Immunität gesunken sei, sondern lediglich, dass die aktive Immunabwehr vom Körper zurückgefahren worden sei. Das sei eine absolut sinnvolle Strategie des Immunsystems, weil nach Abklingen einer saisonalen Krankheitswelle das Aufrechterhalten eines hohen Antikörpertiters nicht nur keinen Effekt haben, sondern auch unnötige Ressourcen der Immunzellen vergeuden würde.

Es seien die Memory-Zellen, die die tatsächliche Immunität bewirken würden. In diesem Zusammenhang sei zusätzlich darauf verwiesen, dass Viren im Inneren der menschlichen Zellen replizieren und Antikörper nicht durch die Zellmembran in das Innere der Zellen gelangen könnten. Antikörper würden auch keine Viren abtöten. Dies sei von bestimmten Fresszellen, wie zB. den sogenannten Makrophagen, den sogenannten natürlichen Killerzellen und den zytotoxischen T-Zellen und weiters von bestimmten Molekülen des sogenannten Komplementsystems bewirkt; das sei Lehrbuchwissen. Die Fokussierung der Debatte ausschließlich auf Antikörper zeuge von einem tiefen Nichtverstehen der Funktionsweise des menschlichen Immunsystems.

Das Messen eines Antikörper-Titers könne lediglich einen Hinweis auf die aktuelle Aktivität jener B-Zellen sein, die diese Antikörper produzieren würden. Und das sei nur dann sinnvoll, wenn jene Antikörper gemessen würden, die für die Verhinderung der Infektion entscheidend seien. Das sei bei den gängigen Antikörpertests jedoch nicht der Fall, da diese die Antikörperkonzentration im Serum bestimmen würden, also im Blut. Sie würden so Antikörper der Klassen IgG und IgM ermitteln, aber nicht die für die Immunabwehr einer Atemwegserkrankung entscheidenden dimeren IgA-Antikörper, die die Schleimhäute schützen würden.

Gemäß seinem Kernauftrag nach § 4 Abs. 1 ORF-G und § 10 Abs. 4 und Abs. 5 ORF-G habe der Beschwerdegegner für umfassende Informationen zu sorgen. Zusätzlich habe er gemäß § 10 Abs. 5 ORF-G die Nachrichten sorgfältig auf Wahrheit und Herkunft zu prüfen. Dadurch, dass der Beschwerdegegner seine Seherschaft nicht über die oben erwähnten Punkte informiert habe, habe er nur über einen sehr begrenzten Teil der Wahrheit berichtet; also Halbwahrheiten vermittelt. Die unterschlagenen Informationen seien für eine freie individuelle Meinungsbildung im Dienste des mündigen Bürgers gemäß § 10 Abs. 4 ORF-G unbedingt erforderlich gewesen. Die vermittelten Informationen seien nicht umfassend und nicht objektiv gewesen. Der Beschwerdegegner sei dadurch zumindest seinen Verpflichtungen gemäß § 4 Abs. 1 ORF-G, § 10 Abs. 3, Abs. 4, Abs. 5, Abs. 6 und Abs. 7 ORF-G nicht nachgekommen.

Bei Minute 01:28 verweise Herr Armin Fidler darauf, dass Leute aus dem Urlaub zurückkehrten und es einen regen Austausch von Touristen gebe und das ein „*Faktor, den man berücksichtigen müsse*“ sei.



Wie bei seiner ersten Stellungnahme mache Herr Fidler auch hier wieder äußerst vage Aussagen. Es sei zu erklären gewesen, was konkret berücksichtigt werden müsse. Wie würden sich Personen, die aus dem Urlaub zurückkehren, von jenen Personen, die täglich unterwegs seien – zB. in Geschäften oder Einkaufszentren – unterscheiden. Herr Fidler versuche offenbar zu suggerieren, dass von Touristen irgendeine erhöhte Gefahr ausgehen würde.

Bei Minute 01:39 sage die Sprecherin: „*Um einer erneuten Welle rechtzeitig gegenzuwirken, installiert das Land jetzt ab 01.08. im Färbareal in Dornbirn wieder eine Impfstraße.*“

Der österreichische Gesundheitsminister Johannes Rauch habe in einer Rede vom 09.05.2022 im Parlament gesagt: „*Klar ist: Nein, die Impfung schützt nicht vor Ansteckung.*“ Das bedeute, dass der „Geimpfte“ nicht davor geschützt sei, infiziert zu werden (kein Selbstschutz). Und eine geimpfte Person könne, wenn sie bereits infiziert sei, den SARS-CoV-2-Erreger an andere Personen weitergeben (kein Fremdschutz). Die Europäische Arzneimittelbehörde EMA habe die Impfung nicht zum Schutz vor Übertragung zugelassen.

Das liege in erster Linie daran, dass bei der „*Impfung*“ Antikörper der falschen Immunglobulinklasse entstehen würden; nämlich IgG anstatt dimere IgA.

Zusätzlich habe eine große Studie aus 2022 aus der US-Stadt Cleveland ergeben, dass die Wahrscheinlichkeit mit SARS-CoV-2 infiziert zu werden umso höher sei, je mehr „*Impfungen*“ die Probanden erhalten hätten.

Mit jeder zusätzlichen Impfdosis steige die Wahrscheinlichkeit, an COVID-19 zu erkranken. Außerdem sei angemerkt, dass der behauptete Schutz der Impfung vor schweren Verläufen nicht aus der Zulassungsstudie von Pfizer hervorgehe. Das sei reines Wunschdenken.

Hier unterschlage der Beschwerdegegner eine ganz entscheidende Information. Nämlich, dass die Corona-„*Impfung*“ bezüglich Übertragung der Krankheitserreger weder Eigenschutz noch Fremdschutz biete; eine „*Welle*“ sich durch diese „*Impfung*“ also nicht verhindern lasse. Gemäß seinem Kernauftrag gemäß § 4 Abs. 1 ORF-G und § 10 Abs. 4 und Abs. 5 ORF-G habe der Beschwerdegegner für umfassende Informationen zu sorgen. Zusätzlich habe er gemäß § 10 Abs. 5 ORF-G die Nachrichten sorgfältig auf Wahrheit und Herkunft zu prüfen und hätten diese gemäß § 10 Abs. 7 ORF-G auf nachvollziehbaren Tatsachen zu beruhen. Dadurch, dass der Beschwerdegegner seine Seherschaft nicht über diese ganz wesentlichen Themen informiert habe, habe er eine freie individuelle Meinungsbildung im Dienste des mündigen Bürgers gemäß § 10 Abs. 4 ORF-G verunmöglicht. Die vermittelten Informationen seien nicht vollständig und sogar falsch gewesen. Der Beschwerdegegner sei zumindest seinen Verpflichtungen gemäß § 4 Abs. 1 Z 1 ORF-G, § 10 Abs. 3, Abs. 4, Abs. 5, Abs. 6 und Abs. 7 ORF-G nicht nachgekommen.

Bei Minute 01:49 komme der Landessanitätsdirektor Christian Bernhard zu Wort: „*(...) wenn wir wissen, dass jetzt hier vermehrt Fälle sind (...)*“ und weiter „*(...) diese Zunahme haben nicht nur wir, sondern auch die anderen Länder (...)*“.

Er verwende ebenso wie der Moderator zu Beginn des Beitrags das Wort „*Fälle*“. Dem Durchschnittsseher werde dadurch erneut suggeriert, es handle sich um Krankheitsfälle oder Infektionsfälle. Wie oben bereits erläutert, würden bei dem Abwassertest aber bestenfalls



Virenfragmente bestimmt, die keine Aussagen über das tatsächliche Infektionsgeschehen in der Bevölkerung zulassen würden.

Bei Minute 02:02 gebe der Landessanitätsdirektor Christian Bernhard seiner Hoffnung Ausdruck, „dass die Bevölkerung das ‚Angebot‘ breit annehmen wird.“

Das sei eine verdeckte Aufforderung an die Bevölkerung sich „*impfen*“ zu lassen.

Diese verdeckte Aufforderung sich zu „*impfen*“ stelle eine Art der Manipulation der Seher dar und stehe diametral zu der Verpflichtung des Beschwerdegegners zur freien Meinungsbildung im Dienste des mündigen Bürgers gemäß § 10 Abs. 4 ORF-G beizutragen. Der Beschwerdegegner sei auch hier wieder Verpflichtungen aus dem ORF-G nicht nachgekommen.

Als „ergänzende Zusatzinformationen“ führte der Beschwerdeführer aus, dass neben der nicht vorhandenen Schutzwirkung der „*Impfung*“ unerwähnt bleibe, dass diese schwerste bis tödliche Schadwirkungen auslöse. In seinem Bericht mit dem Titel „*Bericht über Meldungen vermuteter Nebenwirkungen nach Impfungen zum Schutz vor COVID-19 Berichtszeitraum 27.12.2020 – 31.12.2022*“ habe das Bundesamt für Sicherheit im Gesundheitswesen (BASG) über 310 Todesfälle in zeitlicher Nähe zu einer Impfung sowie über 246 weitere Todesfälle, die noch in Abklärung gewesen seien, – insgesamt also 556 Todesfälle – berichtet. Bei 2.856 PatientInnen sei im zeitlichen Zusammenhang mit der COVID-19-Impfung ein Krankenhausaufenthalt erforderlich gewesen. In der Vergangenheit seien bereits bei einem einzigen Todesfall, der auf ein pharmazeutisches Produkt zurückzuführen gewesen sei, die Zulassungen widerrufen worden. Hinzu komme, dass die vom BASG erfassten Fälle nur ein ganz kleiner Anteil der tatsächlichen Schadenfälle seien. Die Dunkelziffer sei enorm hoch. Von Seiten der Ärzteschaft und Krankenkassen werde aktiv die Erfassung von Schadwirkungen verhindert bzw. sei dies verhindert worden. Es würden kreative Erklärungen erfunden, auf die schwere Symptome zurückzuführen seien. Insbesondere werde behauptet, dass die schweren gesundheitlichen Schäden „*geimpfter*“ Personen eine Folge von „*Long-COVID*“ seien. In diesem Zusammenhang sei auf die skandalöse Praxis verwiesen, dass die Kosten der Behandlung der Geschädigten nur dann übernommen würden, wenn der Geschädigte zustimme, dass es keine Schadwirkung der „*Impfung*“ gewesen sei, sondern dass ihre Symptome auf „*Long-COVID*“ zurückzuführen seien.

Zusammenfassend hielt der Beschwerdeführer im Wesentlichen fest, dass der am 25.07.2024 im Zuge der Sendung „Vorarlberg heute“ ausgestrahlte Beitrag im ersten Teil suggeriere, dass eine gesundheitliche Gefahr für die Bevölkerung bevorstehen würde, damit dieser im zweiten Teil eine Impfung als Schutzmaßnahme gegen diese behauptete Bedrohung vorgetäuscht werde. Dabei würden wesentliche Informationen, die für eine Impfentscheidung relevant seien, unterschlagen. Damit verstöße der Beschwerdegegner gegen § 4 Abs. 1 Z 1 ORF-G, da er in einer wichtigen sozialen Frage nicht umfassend informiere, gegen § 4 Abs. 1 Z 5 ORF-G, da er bei der Vermittlung von Wissenschaft nicht alle für den Teilbereich relevanten Erkenntnisse berücksichtige, sowie gegen § 4 Abs. 1 Z 14 ORF-G, da er im Zusammenhang mit seiner Informationspflicht zu Themen der Gesundheit wesentliche Aspekte unberücksichtigt lasse. Zudem erfülle der gegenständliche Sendungsbeitrag nicht die Anforderungen der § 1 Abs. 3, Abs. 4, Abs. 5 Z 1, Z 2 und Z 3 ORF-G (wohl gemeint § 1 Abs. 3, § 4 Abs. 4, Abs. 5 Z 1, Z 2 und Z 3 ORF-G), da der Bericht weder umfassend, ausgewogen noch mit hoher Qualität sei. Kritische Stellungnahmen würden zur Gänze fehlen. Der Beschwerdeführer verletze zudem § 10 Abs. 3 und Abs. 4 ORF-G, zumal Aussagen von Interviewpartnern nicht kritisch hinterfragt worden seien und nicht erkennbar sei, dass die im



gegenständlichen Sendungsbeitrag verbreiteten Informationen sorgfältig auf Wahrheit und Herkunft geprüft worden seien, § 10 Abs. 7 ORF-G, da die Kommentare und Analysen nicht auf nachvollziehbaren Tatsachen, sondern auf verzerrenden Darstellungen und Halbwahrheiten, die das Ziel hätten, die Bevölkerung zu einer Impfung zu verleiten, beruhen würden, sowie § 10 Abs. 9 ORF-G, weil er mit diesem Nachrichtenbeitrag nicht im Dienste der Wissenschaft stehe.

Mit Schreiben vom 23.09.2024 übermittelte die KommAustria die Beschwerde dem Beschwerdegegner und räumte diesem die Möglichkeit ein, zur Beschwerde Stellung zu nehmen. Zudem ersuchte die KommAustria den Beschwerdegegner, die Aufzeichnungen der inkriminierten Sendung zu übermitteln sowie die Datengrundlagen und Rechercheergebnisse, aufgrund derer der verfahrensgegenständliche Beitrag gestaltet wurde, offenzulegen und zu übermitteln.

Mit Schreiben vom selben Tag ersuchte die KommAustria die ORF-Beitrags Service GmbH (OBS) um Überprüfung, wie viele und welche der die Beschwerde unterstützenden Personen den ORF-Beitrag entrichtet haben bzw. davon befreit sind oder mit einer den ORF-Beitrag entrichtenden oder von dieser befreiten Person im gemeinsamen Haushalt leben.

1.2. Stellungnahme des Beschwerdegegners vom 15.10.2024

Mit Schreiben vom 15.10.2024 übermittelte der Beschwerdegegner die Aufzeichnung der inkriminierten Sendung, nahm zur Beschwerde Stellung und führte aus:

Die Sendung sei am 25.07.2024 ab 19:00 Uhr ausgestrahlt worden. Daraufhin sei sie im Abrufdienst on.ORF.at für einen Zeitraum von 30 Tagen zum Abruf bereitgestellt worden.

Fokus des gegenständlichen Beitrages sei gewesen, das Publikum über die steigenden Corona-Zahlen im Abwasser in der Region Vorarlberg zu informieren. Im Rahmen dessen sei über den (damals) aktuellen Stand anhand des Abwassermanagements des Landes berichtet worden, welches eine erhöhte Virenlast in der Region angezeigt habe. Zudem sei thematisiert worden, dass zwei Drittel der nachgewiesenen Viren auf die neue KP3-Variante zurückzuführen seien. Die Behörde habe daraufhin Maßnahmen ergriffen und eine Impfstraße in Dornbirn eingerichtet, über die im Rahmen des Beitrages ebenfalls berichtet worden sei.

Die übrigen vom Beschwerdeführer vorgebrachten Punkte seien nicht Gegenstand des gegenständlichen Sendungsbeitrags gewesen. Entgegen den Behauptungen des Beschwerdeführers nehme der Beitrag keine generelle Bewertung der Wirkung der Impfung, der Erfindung und Geeignetheit von PCR-Tests oder der Funktionsweise des menschlichen Immunsystems vor. Informationen für eine Impfentscheidung bzw. „zur Nichtwirksamkeit der Impfung und dramatische Schadwirkungen“ seien, wie bereits einleitend ausgeführt, nicht Gegenstand des inkriminierten (Kurz)Beitrages gewesen, weshalb auch diese Behauptungen des Beschwerdeführers ins Leere gehen würden. Im Übrigen sei an dieser Stelle anzumerken, dass eine eingehende Berichterstattung zur Aussagekraft des Abwassermanagements sowie zur Impfung und ihrer Relevanz für den Ansteckungsschutz einer Gemeinschaft die Vermittelbarkeit im Rahmen eines Beitrages von 2:32 Minuten übersteige. Einzelne isolierte Passagen bzw. Aussagen oder gar einzelne Worte des Beitrags könnten nicht am Maßstab des Objektivitätsgebots gemessen werden, vielmehr sei der Beitrag im Sinne einer Gesamtbetrachtung stets in seinem Gesamtzusammenhang in Betracht zu ziehen. Grundlage für die Beurteilung, ob die Gestaltung einer Sendung dem Objektivitätsgebot entsprochen habe, sei der Gesamtkontext und der für den Durchschnittsbetrachter daraus zu gewinnende Eindruck. Einzelne Formulierungen könnten daher



aus dem Gesamtzusammenhang gerechtfertigt werden, es sei denn, es handle sich um polemische oder unangemessene Formulierungen, was im vorliegenden Fall weder zutreffe noch beanstandet worden sei. Der Beschwerdeführer reiße einzelne Beitragsteile aus dem Kontext, um sie einer vermeintlich wissenschaftlichen Überprüfung zu unterziehen, verkenne dabei jedoch das Thema und den Kontext des Beitrags.

Hinsichtlich der Datengrundlagen und zur redaktionellen Recherche führte der Beschwerdegegner aus, dass Ende Juli 2024 in verschiedenen Medien (z.B. im Rahmen von ZiB-Formaten oder auf derStandard.at) über einen österreichweiten Anstieg der Corona-Zahlen berichtet worden sei. Diese Berichte seien von der ORF-Redaktion Vorarlberg dahingehend geprüft worden, ob offizielle Stellen und Expert*innen von einer Steigerung der Corona-Zahlen auch in Vorarlberg ausgehen würden. In diesem Zusammenhang sei sowohl mit der Landessanitätsdirektion als auch mit dem für die Abwasserüberwachung in Vorarlberg zuständigen Vorarlberger Umweltinstitut sowie mit Gesundheitsexperten Kontakt aufgenommen worden.

Der Beschwerdegegner verwies zum deutlichen Anstieg der Virenbelastung im Abwasser und dem Anstieg an Corona-Fällen auf seine Sendung „ZIB 17“, welche am 21.07.2024 in seinem Fernsehprogramm ausgestrahlt worden sei. Zum Beweis des eigenen Vorbringens führte der Beschwerdegegner zudem einen Artikel der Online-Ausgabe der Tageszeitung „Der Standard“ vom 28.06.2024 mit dem Titel „*Neue Covid-Variante: KP.3 nun auch in Österreich auf dem Vormarsch*“, einen Artikel der Österreichischen Akademie der Wissenschaften vom 09.07.2024 mit dem Titel „*Kein Sommer ohne Corona?*“, die Informationsseite des Landes Vorarlberg zum COVID-19 Abwasser-Monitoring, die Informationsseite zum Abwassermanagement in Österreich inklusive FAQ und instruktiven Erläuterungen, sowie die Website des Landes Vorarlberg, Abteilung Sanitätsangelegenheiten (IVd).

In weiterer Folge führte der Beschwerdegegner aus, dass der Beitrag entstanden sei, nachdem die ORF-Redaktion Vorarlberg am 24.07.2024 mit Dr. Christoph Scheffknecht, Leiter des Umweltinstituts Vorarlberg, über eine erhöhte Virenbelastung im Abwasser, vor allem in den Kläranlagen Bregenz und Meiningen, gesprochen habe. Im Rahmen des Beitrages sei hinsichtlich der Daten und Schlussfolgerungen im Zusammenhang mit dem Abwassermanagement deutlich gemacht worden, dass es sich um Analysen des Umweltinstitutes handle. Dabei sei zu berücksichtigen, dass das Vorarlberger Umweltinstitut als nachgeordnete Dienststelle des Amtes der Vorarlberger Landesregierung für das Abwassermanagement zuständig sei. Die Abwasserdaten wie auch die Bewertung derselben stamme daher von einer (Dienst)Stelle des Landes Vorarlberg und somit aus einer zuverlässigen, mithin offiziellen, Quelle. Dr. Christian Bernhard sei Landessanitätsdirektor in Vorarlberg und habe sich am 24.07.2024 mit der Information gemeldet, dass aufgrund der steigenden Zahlen eine neue Impfstraße in Dornbirn eingerichtet werde. Dies seien überprüfbare Fakten bzw. Maßnahmen des Landes Vorarlberg, über die der ORF im Rahmen seines gesetzlichen Auftrages berichtet habe. Bezuglich der Virusvariante und deren Vorkommen habe die ORF-Redaktion Vorarlberg mit dem Gesundheitsexperten Dr. Armin Fidler Kontakt aufgenommen, um sich diese Schwerpunkte erläutern zu lassen. Der Beitrag beruhe somit auf validen Recherchequellen. Der vorliegende Bericht beleuchte daher die Situation der Corona-Zahlen in Vorarlberg nach jenen Kriterien, die von den dafür zuständigen Gesundheitsbehörden als Entscheidungsgrundlage herangezogen würden. Die Ausführungen des Beschwerdeführers, der ORF würde „*Halbwahrheiten verbreiten*“, weil der ORF das Publikum im Rahmen des Beitrages über einen vom Beschwerdeführer gewünschten Inhalt nicht informiere, seien daher schlichtweg falsch. Schon daraus ergebe sich, dass der offensichtliche Versuch des



Beschwerdeführers, die Seriosität der Quelle in Frage zu stellen, ins Leere laufe. Aus all diesen Gründen scheine es so zu sein, dass der Beschwerdeführer die Berichterstattung in „Vorarlberg heute“ zum Anlass nehme, eine Generalkritik sowohl an den Monitoringmaßnahmen der Landes- und Bundesregierung als auch an der Wirksamkeit der Corona-Impfung sowie weiters an dem Gesundheitsexperten Dr. Armin Fidler vorzubringen.

Rechtlich führte der Beschwerdegegner aus, dass – soweit sich der Beschwerdeführer auf allgemeine Programmvorgaben bzw. Zielbestimmungen des ORF-Gesetzes stütze – insbesondere § 4 Abs. 1 ORF-G eine enumerative Liste von programmgestalterischen Zielen enthalte, die in einem differenzierten und ausgewogenen Gesamtprogramm der Sendungen des Beschwerdegegners ihren Ausdruck finden sollten (Abs. 2 und 3). Dies bilde den Gestaltungsspielraum, der dem Beschwerdegegner bei der Umsetzung des Programmauftrags in den einzelnen Sendungen zukomme, final. Bei der Gestaltung des Gesamtprogramms habe sich der Beschwerdegegner von den im § 4 ORF-G genannten Zielen leiten zu lassen, sei aber nicht dazu verpflichtet, Sendungen mit bestimmten Inhalten in sein Programm aufzunehmen oder im Programm beizubehalten. Vielmehr liege es in seinem Ermessen zu entscheiden, auf welche Art und Weise der Programmgestaltung er den erwähnten Zielsetzungen entspreche. Wesentlich sei, dass die Gesamtheit der Programme des Beschwerdegegners „über einen längeren Zeitraum gesehen erkennen lassen, dass die erwähnten Zielsetzungen bei der Programmgestaltung maßgeblich waren“. Die Ausführungen des Beschwerdeführers, die darauf abzielen der ORF habe unvollständig berichtet oder nicht alle Aspekte behandelt, würden daher ins Leere gehen.

Soweit sich der Beschwerdeführer auch auf das Objektivitäts- und Sachlichkeitsgebot (insbesondere §§ 4 Abs. 5 und 10 Abs. 5 und 7 ORF-G) beziehe, erfordere die Frage der Einhaltung des Objektivitätsgebots durch den Beschwerdegegner die Prüfung, ob Informationen objektiv vermittelt und ob Berichte sorgfältig geprüft worden seien, insbesondere auf Wahrheit und Herkunft bzw. ob sie auf nachvollziehbaren Tatsachen beruhen würden. Dies gelte nicht nur für Kommentare, Analysen und Moderationen im Sinne des § 10 Abs. 7 ORF-G, sondern auch für Informationen im Sinne des § 10 Abs. 5 ORF-G. Bei dieser Nachprüfung sei die Regulierungsbehörde nur verpflichtet zu überprüfen, ob der Beschwerdegegner einen von ihm gestaltenden Bericht ausreichend recherchiert habe, in dem Sinne, dass sich die darin getroffenen Aussagen aus den Recherchequellen ergeben können. Maßstab für diese Prüfung sei, ob der Beschwerdegegner mit der notwendigen journalistischen Sorgfalt recherchiert habe. Dies sei im vorliegenden Fall zu bejahen, da die im Beitrag vermittelten Informationen auf der Auskunft derjenigen Behörden des Landes Vorarlberg beruhen würden, die dem öffentlichen Gesundheitswesen zuzuordnen seien und die (unter anderem) für die Verwaltung in Bereichen wie Abwassermanagement und Impfungen zuständig seien.

Die Z 1 bis 3 des § 4 Abs. 5 ORF-G würden unterschiedliche Kriterien für die Einhaltung des Objektivitätsgebotes durch Sendungen enthalten, die der Beschwerdegegner gestalte [...]. Daher sei bei jeder Sendung, die der Beschwerdegegner gestalte, zu prüfen, unter welche der drei genannten Tatbestände diese falle und ob sie die dort normierten Anforderungen erfülle. Insofern seien gemäß § 4 Abs. 5 ORF-G die Anforderungen, dem Objektivitätsgebot zu entsprechen, je nach Art der Sendung unterschiedlich. Nach § 4 Abs. 5 ORF-G habe der Beschwerdegegner bei der Gestaltung seiner Sendungen und Angebote unter anderem für die Wiedergabe und Vermittlung von für die Allgemeinheit wesentlichen Kommentaren, Standpunkten und kritischen Stellungnahmen unter angemessener Berücksichtigung der Vielfalt der im öffentlichen Leben vertretenen Meinungen (Z 2) und für eigene Kommentare und Sachanalysen und Moderationen



unter Wahrung des Grundsatzes zur Objektivität (Z 3) zur sorgen. Nach § 10 Abs. 5 ORF-G habe die Information umfassend, unabhängig, unparteiisch und objektiv zu sein. Alle Nachrichten und Berichte seien sorgfältig auf Wahrheit und Herkunft zu prüfen, Nachrichten und Kommentare deutlich voneinander zu trennen. Soweit der Beschwerdeführer eine Berichterstattung bestimmten Inhalts und Umfangs fordere, sei ihm entgegenzuhalten, dass die Frage der Auswahl und Gewichtung der Berichterstattung über bestimmte Ereignisse, Vorkommnisse oder Meinungen innerhalb des rundfunkverfassungsrechtlichen Rahmens bei vom Beschwerdegegner selbst gestalteten Sendungen Sache des Beschwerdegegners sei. Es bestehe daher kein Anspruch darauf, dass die eigene Meinung im ORF vertreten werde, noch darauf, dass ein bestimmtes Thema Inhalt der Berichterstattung werde.

Erfolge ein Kommentar oder eine Stellungnahme von einer Person, die von den Sendungsverantwortlichen zu einer solchen Beurteilung in der Sendung eingeladen werde, die aber selbst in die redaktionelle Verantwortung nicht eingebunden sei, als in diesem Sinn von einem vom ORF unabhängigen Dritten, so bemesse sich die (Auswahl-)Verantwortung des Beschwerdegegners gemäß § 4 Abs. 5 Z 2 ORF-G insbesondere unter Vielfaltsgesichtspunkten. Im Hinblick auf die Auswahlentscheidung ergebe sich aus der Rechtsprechung, dass die Frage der Auswahl von Auskunftspersonen und Experten zu bestimmten Themen bei Sendungen, die der Beschwerdegegner selbst gestalte, Sache des Beschwerdegegners sei, wobei sich die Auswahlverantwortung gemäß § 4 Abs. 5 Z 2 ORF-G insbesondere unter Vielfaltsgesichtspunkten bemasse. Ein Journalist bzw. eine Journalistin komme seiner bzw. ihrer Verpflichtung zur Einhaltung der Objektivität diesbezüglich schon dann nach, wenn er bzw. sie sich anhand seriöser, in breiten Kreisen der Fachwelt anerkannter einschlägiger Literatur informiere, sich durch entsprechend ausgewiesene Fachleute beraten lasse und nicht wider besseres Wissen handle. An dieser Stelle sei anzumerken, dass grundsätzlich keine Verpflichtung einer Journalistin bzw. eines Journalisten bestehe, sich vom Inhalt einer Äußerung eines Dritten in einer Interviewsituation zu distanzieren bzw. die Aussagen eines Interviewpartners über Dritte laufend zu bewerten und gegebenenfalls zu relativieren. Die Auswahlentscheidung bezüglich der herangezogenen Vertreter des Landes Vorarlberg und des Experten sei im konkreten Fall nicht zu beanstanden. Nur Vertreter der Behörden würden über die Datengrundlage (insbesondere Abwasserwerte), die den gegenständlichen Bericht überhaupt erst ermöglicht hätten, verfügen.

Die rechtliche Überprüfung der Einhaltung des Objektivitätsgebotes durch isoliertes Herausgreifen einzelner Passagen bzw. Zerlegen in Einzelteile aus dem in Rede stehenden Bericht sei grundsätzlich unzulässig. Bei der Beurteilung der Sachlichkeit eines Beitrages müsse im Sinne einer gebotenen Gesamtbetrachtung stets der Gesamtzusammenhang in Betracht gezogen werden. Dieser Gesamtkontext und der für die Durchschnittsbetrachter daraus zu gewinnende Gesamteindruck gebe der Beurteilung, ob eine Gestaltung einer Sendung dem Objektivitätsgebot entsprochen habe, die Grundlage. Dies verkenne der Beschwerdeführer, wenn er kurze Passagen der Sendung einer ausführlichen und vermeintlich wissenschaftlichen Kommentierung unterziehe. Die Sachlichkeit der inkriminierten Sendung ergebe sich aus dem Beitrag selbst: Thema des inkriminierten Beitrags sei der Anstieg der Corona-Zahlen im Abwasser in Vorarlberg und die damit verbundenen Maßnahmen gewesen. Der inkriminierte Beitrag liefere dem Publikum aktuelle Informationen zu diesem Thema. Er bediene sich dabei offizieller Quellen und weise diese entsprechend aus. Es könne nicht gefordert werden, dass im Rahmen eines etwa zweiminütigen Nachrichtenbeitrags alle Facetten von COVID-19 ausführlich beleuchtet würden. Aus all diesen Gründen liege somit auch keine Verletzung des Objektivitätsgebotes vor.



Der Beschwerdegegner beantragte die vorliegende Beschwerde abzuweisen bzw. im Falle nicht ausreichender Unterstützungserklärungen in eventu zurückzuweisen.

1.3. Überprüfung der Unterstützungserklärungen

Mit Schreiben vom 18.10.2024 informierte die OBS die KommAustria darüber, wie viele und welche der die Beschwerde unterstützenden Personen den ORF-Beitrag entrichten bzw. von der Entrichtung befreit sind oder mit einer solchen Person in einem gemeinsamen Haushalt leben.

Mit Schreiben vom 24.10.2024 wurde dem Beschwerdeführer das Schreiben der OBS vom 18.10.2024 sowie das Schreiben des Beschwerdegegners vom 15.10.2024 zur Kenntnis und allfälligen Stellungnahme übermittelt.

1.4. Stellungnahme des Beschwerdeführers vom 13.11.2024

Mit Schreiben vom 13.11.2024 replizierte der Beschwerdeführer auf die Stellungnahme des Beschwerdegegners vom 15.10.2024.

Der Beschwerdeführer führte hinsichtlich Punkt 2. der Stellungnahme des Beschwerdegegners aus, dass der Beschwerdegegner auch hier erneut von „Coronazahlen“ im Abwasser spreche. Wie er in seiner Beschwerde vom 30.08.2024 festgehalten habe, sei der Begriff „Coronazahlen“ ein sinnleerer Begriff. Es sei nicht klar, ob damit Zahlen irgendeines Tests gemeint seien, die Anzahl infizierter Personen oder die Anzahl erkrankter Personen; seien es solche mit leichten Symptomen oder mit schwerem Verlauf. Jedenfalls verbinde der Durchschnittsseher mit dem Begriff „Coronazahlen“ Zahlen, die sich auf Personen beziehen würden. Die Formulierung „Coronazahlen im Abwasser“ stelle ein noch sinnbefreiteres Unding dar. Insbesondere in Anbetracht der Tatsache, dass im Abwasser lediglich Virenfragmente nachgewiesen würden und das mit einer Testmethode, die prinzipiell nicht geeignet sei, Erkrankungsfälle festzustellen.

Der Sendungsbeitrag gebe wohl eine generelle Bewertung der „Impfung“ ab; nämlich durch die Aussage, dass durch die Einrichtung einer Impfstraße einer erneuten Welle rechtzeitig entgegengewirkt werden könne. Damit sei offenbar eine Krankheitswelle gemeint. Dazu sei jedoch die „Impfung“ ungeeignet.

Hinzu komme, dass eben genau der Umstand, dass ganz wesentliche Informationen im Zusammenhang mit der „Impfung“ nicht Gegenstand des Sendungsbeitrags gewesen seien. So sei nämlich die Tatsache, dass die „Impfung“ weder vor Übertragung (passiv und aktiv) schütze und auch schwere Verläufe dadurch nicht verhindert würden, ein klares Indiz dafür, dass der Beschwerdegegner seiner Verpflichtung zur umfassenden Information gemäß § 10 Abs. 4 ORF-G zur freien individuellen und öffentlichen Meinungsbildung im Dienst des mündigen Bürgers beizutragen, nicht nachgekommen sei. Das gelte ebenso für das Weglassen der Informationen im Zusammenhang mit den dramatischen Schadwirkungen der „Impfung“.

Wenn vonseiten des Beschwerdegegners angeführt werde, dass die Zeittdauer des Beitrags von 02:32 Minuten es nicht zulassen würde, über die Aussagekraft des Abwassertests und die Wirksamkeit der Impfung zu berichten, dann stelle sich die Frage, warum dem Sendungsbeitrag nicht mehr Zeit eingeräumt worden sei, um dem Auftrag zur umfassenden Information nachzukommen. Wenn tatsächlich nur so wenig Zeit zur Verfügung gestellt werden habe können, dann habe die gesamte Sendezeit des Beitrags sich mit den oben erwähnten Punkten, nämlich der



Ungeeignetheit der Testmethode, der Nichtwirksamkeit der „*Impfung*“ und den Gesundheitsgefahren derselben, befassen müssen. Jegliche Art der Beeinflussung der Zuseher, sich impfen zu lassen, habe unterbleiben müssen.

Wenn der Beschwerdegegner meine, dass „*isolierten Passagen oder gar einzelne Worte*“ nicht zur Beurteilung der Erfüllung des Objektivitätsgebots geeignet seien, so sei dem entgegenzuhalten, dass die Beschwerde den Hintergrund und Kontext, in dem diese „*isolierten Passagen oder gar einzelne Worte*“ zu sehen seien, ausführlich dargelegt habe. Abgesehen davon gehe es bei der Beurteilung des gegenständlichen Sendungsbeitrags nicht nur um die Objektivität, sondern in hohem Maß um die Verpflichtung zu umfassenden Informationen gemäß § 10 Abs. 4 ORF-G. Das Thema und der Kontext des Beitrags sei offenbar gewesen, die Bevölkerung zu einer weiteren Corona-„*Impfung*“ zu bewegen, und sie auf die oben erwähnten Punkte nicht hinzuweisen, da durch diese wahrscheinlich die Bereitschaft zur „*Impfung*“ erheblich gesunken wäre. Es sei nicht Aufgabe des Beschwerdegegners, dem Wunsch der Regierung und Pharmaindustrie, dass sich möglichst viele Personen mit den unwirksamen und gefährlichen „*Impfstoffen*“ „*impfen*“ lassen würden, nachzukommen.

Wenn der Beschwerdegegner sich darauf berufe, dass „*verschiedene Medien*“ gleichlautend berichtet hätten, dann sei daran erinnert, dass der Beschwerdegegner sich nur selbst bestätigt habe, und dass der „*Standard*“ nicht dafür bekannt sei, insbesondere im Zusammenhang mit der Coronakrise, jemals objektiv berichtet zu haben. Bekannt sei, dass der „*Standard*“ Millionen Euro über Coronahilfen und Werbeeinschaltungen der Regierung erhalten habe. In Deutschland sei speziell mit Bezug auf Österreich der Begriff der „*Medienkorruption*“ geprägt worden.

Auch müsse hinterfragt werden, ob die erwähnten „*Experten*“ und offiziellen Stellen tatsächlich unabhängig seien oder lediglich das gewünschte Narrativ verbreiten würden. In diesem Zusammenhang sei darauf hingewiesen, wie absichtlich schwammig zum Beispiel die Aussagen von Herrn Armin Fidler, der im Beitrag zu Wort gekommen sei, gewesen seien.

Hinsichtlich Punkt 3. der Stellungnahme des Beschwerdegegners vom 15.10.2024 führt der Beschwerdeführer aus, dass sich der Beschwerdegegner – soweit erkennbar – auf vermeintlich gesondert betrachtete (falsche) Aussagen im beschwerdegegenständlichen Bericht beziehe und oberstgerichtliche Entscheidungen dafür anfüre, dass die Objektivität eines Berichts nicht an einzelnen (alleinstehend zu betrachtenden) Äußerungen oder Darstellungen zu messen, sondern immer nur im Gesamtzusammenhang und als zusammenhängendes gesamtes Informationsgebilde zu sehen und zu bewerten sei.

Diese hauptsächlich aus allgemeinen Textbausteinen bestehende Argumentation verfehle jedoch insofern den vorliegenden Sachverhalt wie auch die darüber erhobene Beschwerde, als die bekämpften einzelnen Aussagen/Darstellungen des Beschwerdegegners belegbar falsch und unwissenschaftlich seien. Logischerweise stelle auch der Gesamtkontext ein falsches und unwissenschaftliches Konstrukt der einzelnen falschen Elemente dar.

Der verfahrensgegenständliche Beitrag enthalte keine einzige kritische oder gar gegenteilige wissenschaftliche Ansicht zu dem vorgebrachten Thema, sondern beanspruche die „*wissenschaftliche Wahrheit*“ für sich und sei offenkundig für den durchschnittlichen Konsumenten als Darstellung von Fakten intendiert gewesen. Dies sei sicherlich auch von vielen so verstanden worden.



Gerade das verfahrensgegenständliche gesundheitspolitische Thema sei seit Beginn der „PCR-Testpandemie“ neben dem Auftreten des SARS-CoV-2 wissenschaftlich dutzende Male mit völlig widersprüchlichen Ergebnissen öffentlich und in speziellen Gremien diskutiert sowie erforscht worden. Trotzdem erwähne der Beschwerdegegner sehenden Auges den über das Beitragsthema breit geführten wissenschaftlichen Diskus nicht und verstöße sohin glasklar gegen das ihm gesetzlich auferlegte Objektivitätsgebot.

Im Übrigen liege auch eine dem Beschwerdegegner vorwerfbare Verletzung des Gebots zur umfassenden Information vor.

Es werde daher beantragt, der Beschwerde vollumfänglich statzugeben sowie eine mündliche Verhandlung durchzuführen.

Mit Schreiben vom 21.11.2024 übermittelte die KommAustria dem Beschwerdegegner das Schreiben der OBS vom 18.10.2024 sowie die Stellungnahme des Beschwerdeführers vom 13.11.2024 zur allfälligen Stellungnahme.

Es ist keine weitere Stellungnahme eingelangt.

2. Sachverhalt

Aufgrund der Beschwerde sowie des durchgeföhrten Ermittlungsverfahrens steht folgender entscheidungswesentlicher Sachverhalt fest:

2.1. Zur Beschwerdelegitimation

Der Beschwerdeführer entrichtet den ORF-Beitrag.

Von den vorgelegten 171 Unterschriften war in drei Fällen keine Zuordnung möglich. In elf Fällen lag eine Unterschrift doppelt vor. Von den verbleibenden 157 Unterschriften sind 97 von Personen geleistet worden, die den ORF-Beitrag entrichten. 56 Unterschriften stammen von Personen, die selbst keinen ORF-Beitrag entrichten, aber wahrscheinlich mit einer den ORF-Beitrag entrichtenden Person im gemeinsamen Haushalt wohnen. Vier Unterschriften wurden von Personen geleistet, die von der Entrichtung des ORF-Beitrags befreit sind.

2.2. Beschwerdegegner

Der Beschwerdegegner ist gemäß § 1 Abs. 1 iVm Abs. 2 ORF-G eine Stiftung sui generis, deren Zweck die Erfüllung des öffentlich-rechtlichen Auftrags gemäß den §§ 3 bis 5 ORF-G darstellt.

2.3. Beschwerdegegenständlicher Sendungsbeitrag

2.3.1. Beitrag in „Vorarlberg heute“ am 01.08.2024

Am 01.08.2024 wurde von ca. 19:00 Uhr bis ca. 19:24 Uhr im Fernsehprogramm „ORF 2“ des Beschwerdegegners die Sendung „Vorarlberg heute“ ausgestrahlt.

Der Sendungsbeitrag wurde in der Signation der Sendung mit folgenden Worten eingeleitet:

Moderator: „Ich begrüße Sie bei Vorarlberg heute. Das sind unsere Themen. Die Corona-Zahlen steigen wieder. Ab August öffnet eine neue Impfstraße. (...)"

Der gegenständliche, erste Beitrag dieser Nachrichtensendung mit einer Dauer von 02:32 Minuten wurde wie folgt anmoderiert:

Moderator: „Das Coronavirus ist gekommen, um zu bleiben. Das haben uns viele Fachleute in der Pandemie prophezeit. Und sie hatten recht, das Virus ist geblieben. Die Corona-Zahlen steigen wieder. Das zeigt das Abwassermanagement des Landes. Dort geht die Virenlast stark nach oben. Die nächste Corona-Welle könnte uns bereits bevorstehen.“



Abbildung 1: Anmoderation des Beitrags

Sprecherin: „Corona scheint für viele bereits weit weg und doch ist es immer noch da. Vor allem die Kläranlagen in den Regionen Bregenz und Meiningen verzeichnen einen steilen Anstieg der Virenbelastung im Abwasser. Und auch die absoluten Werte sind wieder relativ hoch, heißt es vom Umweltinstitut. Dabei gehen zwei Drittel der nachgewiesenen Viren auf die neue KP3-Variante zurück, die in den südlichen Ländern schon länger Fuß gefasst hat.“

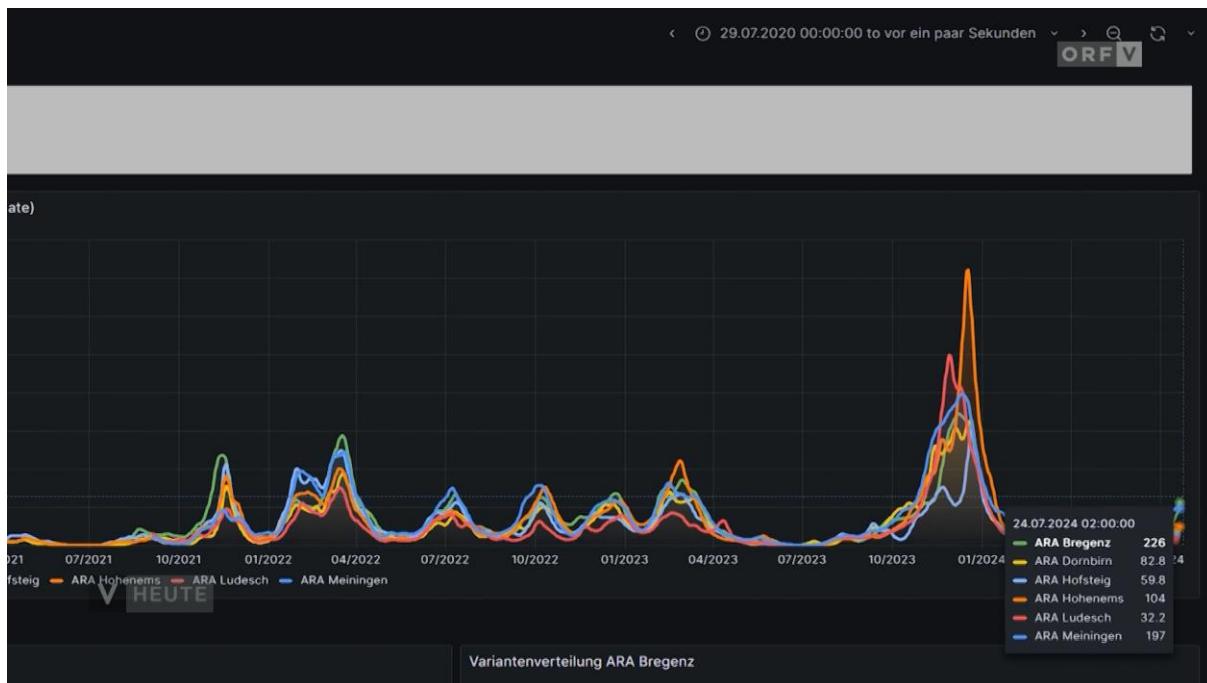


Abbildung 2: Einblendung der grafischen Darstellung der Abwassermessergebnisse (inkl. Einblendung des Datums des jüngsten Peaks vom 24.07.2024)

Dr. Armin Fidler, MPH, MSc.: „Ein Virus mutiert laufend weiter. Natürlich kann es immer passieren, dass irgendwelche Mutationen auftreten, die jetzt virulenter sind. Allerdings glaube ich jetzt nicht, dass diese Variante jetzt in irgendeiner Weise beträchtlich anders ausschaut in seinem klinischen Verhalten wie das, was wir gewohnt sind in der Vergangenheit.“



Abbildung 3: Interview mit Dr. Armin Fidler, MPH, MSc.

Sprecherin: „Die letzte Welle im Dezember liegt schon einige Monate zurück. Darum dürfte die Immunität der Bevölkerung gesunken sein.“

Dr. Armin Fidler, MPH, MSc.: „Viele Leute kommen vom Urlaub zurück, waren irgendwo. Viele Leute gehen irgendwo hin. Es ist ein reger Austausch. Touristen, die hierherkommen. Das ist auch natürlich ein Faktor, den man berücksichtigen muss.“

Sprecherin: „Um einer neuen Welle rechtzeitig gegenzuwirken, installiert das Land jetzt ab 1. August im Färber-Areal in Dornbirn wieder eine Impfstraße.“

Dr. Christian Bernhard: „Wir haben gesagt, wenn wir wissen, dass hier vermehrt Fälle sind, dann schauen wir jetzt auch einmal über die Grenzen und was uns die Kollegen dort berichten. Und diese Zunahme haben nicht nur wir, sondern auch die anderen Länder. Und dann haben wir gesagt, dann ist es vernünftig, ein Angebot zu machen, die für die neuen Varianten jetzt erhaltbaren Impfstoffe, die sind ja da.“



Abbildung 4: Interview mit Dr. Christian Bernhard

Sprecherin: „Inwiefern glauben Sie denn, dass es hier die Bevölkerung dieses Angebot auch annehmen wird?“

Dr. Christian Bernhard: „Ja, ich hoffe, dass sie das breit tun wird. Ich bin mir schon bewusst, dass die letzten Monate auch eine gewisse Impfmüdigkeit zutage gefördert haben. Aber ich denke, es ist hier ein Angebot. Und die, die wollen, die können das nützen.“

Sprecherin: „Die Impfstraße wird laut Gesundheitsexperten bestenfalls aber in Zukunft nicht nur für Covid genutzt, sondern immer aktuell an saisonal benötigte Impfungen angepasst.“



2.3.2. Onlinebereitstellung

Die gegenständliche Sendung wurde darüber hinaus im Online-Angebot unter <https://on.ORF.at> für einen Zeitraum von 30 Tagen ab Ausstrahlung zum Abruf bereitgestellt.

2.4. Daten- und Recherchegrundlagen des beschwerdegegenständlichen Sendungsbeitrags

2.4.1. Abwassermanagement

Der Beschwerdegegner führt als Recherchegrundlagen hinsichtlich des Abwassermanagements die Informationsseite des Landes Vorarlberg zum Covid-19-Abwassermanagement (aus welcher u.a. die im Beitrag verwendete und oben als Abbildung 2 dargestellte Verlaufsgrafik entnommen wurde), abrufbar unter <https://vorarlberg.at/-/covid-19-abwasser-monitoring>, die Informationsseite zum Abwassermanagement in Österreich inklusive FAQ und Erläuterungen, abrufbar unter <https://abwassermanagement.at/>, sowie die Webseite des Landes Vorarlberg – Abteilung Sanitätsangelegenheiten, abrufbar unter <https://vorarlberg.at/-/sachverstaendigen-und-begutachtungstaetigkeit>, an.

Auf der Homepage des Abwasser-Monitorings des Landes Vorarlberg wird ausgeführt: „*An Covid-19 erkrankte Personen scheiden meist schon einige Tage vor dem Auftreten von Symptomen über Stuhl und Speichel Virenpartikel aus. Die darin enthaltenen Erbinformationen (RNA) können im Abwasser nachgewiesen werden. Das Abwasser-Monitoring bildet daher das Infektionsgeschehen im Einzugsgebiet der jeweiligen Kläranlagen ab.*“ Weiters ist zu lesen: „*Der nachfolgende „Link“ führt zur grafischen Darstellung des Verlaufs der Virenlast (auf Ammonium normiert) im Abwasser der sechs untersuchten Vorarlberger Kläranlagen. Zusätzlich werden im zeitlichen Verlauf die Anteile der im Abwasser nachgewiesenen Varianten dargestellt.*“ Und: „*Der Abwasserstrom wird zum Datenstrom – Das SARS-CoV-2 Abwasser-Monitoring kann das Infektionsgeschehen im Einzugsgebiet einer Kläranlage durch die Bestimmung der Virenlast im Abwasser abschätzen. Auch ist die Bestimmung der jeweiligen Varianten und Untervarianten von SARS-CoV.2 im Abwasser möglich. [...]*“.

Dazu werden auf der Webseite mehrere wissenschaftliche Fachpublikationen angeführt.

Weiters sind auf der Website die Kontaktdaten des Instituts für Umwelt und Lebensmittelsicherheit (Umweltinstitut) und dessen Dienststellenleiters angeführt. Von diesem stammten auch die Informationen im Beitrag über eine erhöhte Virenbelastung im Abwasser. Beim Vorarlberger Umweltinstitut handelt es sich um eine nachgeordnete Dienststelle des Amts der Vorarlberger Landesregierung, die für das Abwassermanagement im Land Vorarlberg zuständig ist.

Auf der Website <https://abwassermanagement.at/> findet sich folgendes Informationsfeld: „*Das Abwassermanagement dient der Überwachung der Verbreitung von SARS-CoV-2 in Österreich. Es liefert unabhängig vom humanen Testgeschehen Informationen zur zeitlichen Entwicklung der Virenfracht und des relativen Anteils von Virusvarianten in den beobachteten Regionen. Die Informationen ergeben im Zusammenspiel mit anderen epidemiologischen Daten ein Lagebild, das die Bewertung der Gesamtsituation ermöglicht. Auf Basis dieses Lagebildes können Behörden und Einsatzstäbe Entscheidungen treffen, ob und welche Maßnahmen zur Eingrenzung oder Verhinderung der weiteren Verbreitung notwendig sind und in Folge deren Wirksamkeit überprüfen.*“



Weiters sind auf der Homepage diverse Reiter – wie „Dashboard“, „Publikationen“ und „FAQ“ – ersichtlich.

Unter dem Reiter „Dashboard“ befinden sich mehrere Benutzeroberflächen zur Visualisierung der Ergebnisse des Abwassermonitorings. Ein Dashboard veranschaulicht die Messergebnisse sowohl von Gesamtösterreich als auch von jedem Bundesland.

Unter dem Reiter „Publikationen“ sind mehrere Studien und Fachpublikationen zum SARS-CoV-2-Monitoring aufgelistet.

Das Nationale SARS-CoV-2-Abwassermonitoring wird im Auftrag des Bundesministeriums für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz (BMSGPK) von der Medizinischen Universität Wien, der Österreichischen Akademie der Wissenschaften und dem Research Center for Molecular Medicine of the Austrian Academy of Sciences („CeMM“) durchgeführt.

2.4.2. Onlineartikel

Der Beschwerdegegner führt als Ausgangspunkt der Recherchen den Onlineartikel der Zeitung „Der Standard“ mit dem Titel „Neue Covid-Variante: KP.3 nun auch in Österreich auf dem Vormarsch“ vom 28.06.2024 an. Inhalt dieses Zeitungsartikels ist die Ausbreitung der Corona-Virusvariante KP3 in den USA, in Europa und in Österreich sowie der beobachtete Anstieg der Virenlast beim Abwassermonitoring in Österreich.

Als weitere Recherchegrundlage wird vom Beschwerdegegner der Artikel der Österreichischen Akademie der Wissenschaften vom 09.07.2024 mit dem Titel „Kein Sommer ohne Corona?“, genannt. Im Artikel ist ein Interview mit Dr. Andreas Bergthaler über die (damals) aktuelle „Corona-Sommerwelle“ zu lesen. Beim Interviewten handelt es sich – zufolge der Kurzbiografie am Ende des Interviews – um den Forschungsgruppenleiter am CeMM – Forschungszentrum für Molekulare Medizin der Österreichischen Akademie der Wissenschaften (ÖAW) und Professor für Molekulare Immunologie an der MedUni Wien.

2.4.3. Interviewpartner

Im inkriminierten Beitrag wurden Interviews mit Dr. Christian Bernhard und Dr. Armin Fidler ausgestrahlt.

Dr. Christian Bernhard ist Arzt für Allgemeinmedizin und Landessanitätsdirektor für das Land Vorarlberg. Er informierte die „ORF Vorarlberg“-Redaktion darüber, dass aufgrund der steigenden Zahlen eine neue Impfstraße in Dornbirn eingerichtet wird. Dies gab er auch im Interview mit der Redaktion des Beschwerdegegners, das im gegenständlichen Beitrag ausgestrahlt wurde, wieder.

Dr. Armin Fidler, MPH, MSc. ist Arzt für Allgemeinmedizin, Adjunct Professor an der George Washington University in Washington DC und Senior Lecturer and Member of the Faculty am Management Center Innsbruck (MCI). Derzeit ist weiters Präsident der European Health Management Association (EHMA), Mitglied der American Public Health Association, Mitglied der International Health Economics Association, Programmbeirat der Alpbacher Gesundheitsgespräche sowie im Vorstand des European Health Forums Gastein (EHFG). Er erläuterte der Redaktion des Beschwerdegegners insbesondere seine Einschätzung zur zirkulierenden Virusvariante.



3. Beweiswürdigung

Die Feststellungen zur Eigenschaft des Beschwerdeführers als Enrichter des ORF-Beitrags sowie zu den die Beschwerde unterstützenden Personen beruhen auf dem Schreiben der OBS vom 18.10.2024.

Die Feststellungen zur gegenständlichen Sendung beruhen auf den vom Beschwerdegegner vorgelegten Aufzeichnungen der Sendung.

Die Feststellungen zu den Daten- und Recherchegrundlagen der gegenständlichen Sendung beruhen auf dem glaubwürdigen Vorbringen des Beschwerdegegners sowie den darin genannten Webseiten <https://www.oeaw.ac.at/news/kein-sommer-ohne-corona>, <https://vorarlberg.at/-/covid-19-abwasser-monitoring>, <https://abwassermanagement.at/>, <https://vorarlberg.at/-/sachverstaendigen-und-begutachtungstaetigkeit> und <https://www.derstandard.at/story/3000000226191/neue-covid-variante-kp3-nun-auch-in-oesterreich-auf-dem-vormarsch>, in die behördlich Einsicht genommen wurde.

Die Feststellungen über die Tätigkeit von Dr. Christian Bernhard stützen sich auf die unter <https://vorarlberg.at/web/landtag/-/bernhard-christian-dr-med> abrufbaren Informationen.

Die Feststellungen über die Tätigkeit von Dr. Armin Fidler, MPH, MSc., stützen sich auf das – vom Beschwerdeführer unbestritten gebliebene – Vorbringen des Beschwerdegegners sowie auf die unter <http://geimpftundsicher.at/initiatoren.html> abrufbaren Informationen.

Für die getroffenen Feststellungen war die Abhaltung der beantragten mündlichen Verhandlung vor der KommAustria nicht erforderlich. Der Inhalt der verfahrensgegenständlichen Sendung ist unstrittig, auch wurden die vorgelegten Recherchegrundlagen dem Grunde nach nicht bestritten. Bestritten wurde lediglich die Auswahl (und Vollständigkeit) der Recherchegrundlagen und der Interviewpartner sowie die Richtigkeit der daraus gezogenen Schlussfolgerungen.

4. Rechtliche Beurteilung

4.1. Zuständigkeit der Behörde

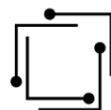
Gemäß § 35 ORF-G obliegt die Rechtsaufsicht über den Österreichischen Rundfunk der Regulierungsbehörde. Gemäß § 35 Abs. 3 ORF-G ist die Regulierungsbehörde die KommAustria.

4.2. Rechtsgrundlagen

Die maßgeblichen Bestimmungen des ORF-G lauten auszugsweise wie folgt:

*„1. Abschnitt
Einrichtung und öffentlich-rechtlicher Auftrag des Österreichischen Rundfunks
Stiftung ‚Österreichischer Rundfunk‘“*

§ 1. (1) – (2) [...]



(3) Der Österreichische Rundfunk hat bei Erfüllung seines Auftrages auf die Grundsätze der österreichischen Verfassungsordnung, insbesondere auf die bundesstaatliche Gliederung nach dem Grundsatz der Gleichbehandlung der Länder sowie auf den Grundsatz der Freiheit der Kunst, Bedacht zu nehmen und die Sicherung der Objektivität und Unparteilichkeit der Berichterstattung, der Berücksichtigung der Meinungsvielfalt und der Ausgewogenheit der Programme sowie die Unabhängigkeit von Personen und Organen des Österreichischen Rundfunks, die mit der Besorgung der Aufgaben des Österreichischen Rundfunks beauftragt sind, gemäß den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes zu gewährleisten.

(4) – (5) [...].“

„Öffentlich-rechtlicher Kernauftrag“

§ 4. (1) Der Österreichische Rundfunk hat durch die Gesamtheit seiner gemäß § 3 verbreiteten Programme und Angebote zu sorgen für:

1. die umfassende Information der Allgemeinheit über alle wichtigen politischen, sozialen, wirtschaftlichen, kulturellen und sportlichen Fragen;

[...]

5. die Vermittlung und Förderung von Kunst, Kultur und Wissenschaft;

[...]

14. die Information über Themen der Gesundheit und des Natur-, Umwelt- sowie Konsumentenschutzes unter Berücksichtigung der Förderung des Verständnisses über die Prinzipien der Nachhaltigkeit.

[...]

(2) - (3) [...]

(4) Insbesondere Sendungen und Angebote in den Bereichen Information, Kultur und Wissenschaft haben sich durch hohe Qualität auszuzeichnen. Der Österreichische Rundfunk hat ferner bei der Herstellung von Hörfunk- und Fernsehprogrammen sowie sonstigen Angeboten auf die kulturelle Eigenart, die Geschichte und die politische und kulturelle Eigenständigkeit Österreichs sowie auf den föderalistischen Aufbau der Republik besonders Bedacht zu nehmen.

(5) Der Österreichische Rundfunk hat bei Gestaltung seiner Sendungen und Angebote weiters für

1. eine objektive Auswahl und Vermittlung von Informationen in Form von Nachrichten und Reportagen einschließlich der Berichterstattung über die Tätigkeit der gesetzgebenden Organe und gegebenenfalls der Übertragung ihrer Verhandlungen;

2. die Wiedergabe und Vermittlung von für die Allgemeinheit wesentlichen Kommentaren, Standpunkten und kritischen Stellungnahmen unter angemessener Berücksichtigung der Vielfalt der im öffentlichen Leben vertretenen Meinungen;

3. eigene Kommentare, Sachanalysen und Moderationen unter Wahrung des Grundsatzes der Objektivität

zu sorgen.

[...].“

„Inhaltliche Grundsätze“

§ 10. (1) – (2) [...]

(3) Das Gesamtangebot hat sich um Qualität, Innovation, Integration, Gleichberechtigung und Verständigung zu bemühen.

(4) Die umfassende Information soll zur freien individuellen und öffentlichen Meinungsbildung im Dienste des mündigen Bürgers und damit zum demokratischen Diskurs der Allgemeinheit beitragen.

(5) Die Information hat umfassend, unabhängig, unparteilich und objektiv zu sein. Alle Nachrichten und Berichte sind sorgfältig auf Wahrheit und Herkunft zu prüfen, Nachricht und Kommentar deutlich voneinander zu trennen.

(6) Die Vielfalt der im öffentlichen Leben vertretenen Meinungen ist angemessen zu berücksichtigen, die Menschenwürde, Persönlichkeitsrechte und Privatsphäre des Einzelnen sind zu achten.

(7) Kommentare, Analysen und Moderationen haben sachlich zu sein und auf nachvollziehbaren Tatsachen zu beruhen.

(8) [...]

(9) Der Österreichische Rundfunk hat im Dienst von Wissenschaft und Bildung zu stehen.

(10) [...].“

„Rechtsaufsicht“

§ 36. (1) Die Regulierungsbehörde entscheidet neben den anderen in diesem Bundesgesetz und im KommAustria-Gesetz genannten Fällen – soweit dafür nicht eine andere Verwaltungsbehörde oder ein Gericht zuständig ist – über die Verletzung von Bestimmungen dieses Bundesgesetzes mit Ausnahme der Bestimmungen des 5a. Abschnittes oder über die Verletzung des Umfangs eines Angebotskonzepts einschließlich allfälliger nach § 6b Abs. 2 erteilten Auflagen

1. auf Grund von Beschwerden

a. [...]

b. einer Person, die für ihren Hauptwohnsitz den ORF-Beitrag entrichtet oder vom ORF-Beitrag befreit ist, sofern die Beschwerde von mindestens 120 solchen Personen oder Personen, die mit einer zur Entrichtung des ORF-Beitrags verpflichteten oder davon befreiten Person an derselben Adresse im gemeinsamen Haushalt leben, unterstützt wird sowie

[...]

(2) [...]

(3) Beschwerden sind innerhalb von sechs Wochen, Anträge sind innerhalb von sechs Monaten, gerechnet vom Zeitpunkt der behaupteten Verletzung dieses Bundesgesetzes, einzubringen. Offensichtlich unbegründete Beschwerden und Anträge sind ohne weiteres Verfahren zurückzuweisen.

(4) [...].“

„Entscheidung“

§ 37. (1) Die Entscheidung der Regulierungsbehörde besteht in der Feststellung, ob und durch welchen Sachverhalt eine Bestimmung dieses Bundesgesetzes verletzt worden ist.



(2) – (3) [...]

(4) Die Regulierungsbehörde kann auf Veröffentlichung ihrer Entscheidung erkennen und dem Österreichischen Rundfunk oder einer Tochtergesellschaft auftragen, wann, in welcher Form und in welchem Programm oder in welchem Online-Angebot diese Veröffentlichung zu erfolgen hat.“

Die KommAustria entscheidet demnach über die Verletzung von Bestimmungen des ORF-G unter anderem auf Grund von sogenannten „Popularbeschwerden“ nach § 36 Abs. 1 Z 1 lit. b ORF-G. Zu prüfen ist zunächst, ob die diesbezüglichen Beschwerdevoraussetzungen erfüllt sind.

4.3. Beschwerdevoraussetzungen

4.3.1. Zur Beschwerdelegitimation

Der Beschwerdeführer stützt seine Beschwerde auf § 36 Abs. 1 Z 1 lit. b ORF-G und hat dazu eine Liste mit 171 Unterschriften vorgelegt, wovon laut Auskunft der OBS zumindest 157 Personen entweder den ORF-Beitrag entrichten, von diesem befreit sind oder mit einer solchen Person im gemeinsamen Haushalt leben (vgl. Punkt 2.1.).

Die KommAustria entscheidet gemäß § 36 Abs. 1 Z 1 lit. b ORF-G über die Verletzung von Bestimmungen des ORF-G aufgrund von Beschwerden einer Person, die für ihren Hauptwohnsitz den ORF-Beitrag entrichtet oder vom ORF-Beitrag befreit ist, sofern die Beschwerde von mindestens 120 solchen Personen oder Personen, die mit einer zur Entrichtung des ORF-Beitrags verpflichteten oder davon befreiten Person an derselben Adresse im gemeinsamen Haushalt leben, unterstützt wird.

Der Beschwerdeführer entrichtet den ORF-Beitrag und seine Beschwerde wird von mehr als 120 weiteren, den ORF-Beitrag entrichtenden oder von diesem befreiten Personen bzw. von Personen, die mit einer zur Entrichtung des ORF-Beitrags verpflichteten oder davon befreiten Person an derselben Adresse im gemeinsamen Haushalt leben, unterstützt.

Die Beschwerdevoraussetzung des § 36 Abs. 1 Z 1 lit. b ORF-G ist somit erfüllt.

4.3.2. Zur Rechtzeitigkeit der Beschwerde

Beschwerden sind gemäß § 36 Abs. 3 ORF-G grundsätzlich innerhalb von sechs Wochen, gerechnet vom Zeitpunkt der behaupteten Verletzung des ORF-G, einzubringen. Der fristauslösende Zeitpunkt der behaupteten Verletzung ist bei Fernseh- und Hörfunksendungen jedenfalls ihre Ausstrahlung und bei Online-Angeboten ihre Bereitstellung. Dies bedeutet, dass Beschwerden hinsichtlich Online-Angeboten spätestens sechs Wochen nach dem letzten Tag der Bereitstellung des Inhalts eingebbracht werden müssen.

Der inkriminierte Beitrag wurde am 25.07.2024 ausgestrahlt und war danach für 30 Tage, im Online-Angebot tvthek.ORF.at (nunmehr: on.ORF.at) online abrufbar.

Die am 02.09.2024 bei der KommAustria eingelangte Beschwerde ist daher jedenfalls rechtzeitig.



4.4. Zu den behaupteten Verletzungen des Objektivitätsgebots

Der Beschwerdeführer beanstandet im Wesentlichen, dass die im inkriminierten Sendungsbeitrag verbreiteten Informationen nicht sorgfältig auf Wahrheit und Herkunft geprüft und unrichtig gewesen seien. Die Aussagen der Interviewpartner seien nicht kritisch hinterfragt worden. Die Kommentare und Analysen würden auf verzerrenden Darstellungen und Halbwahrheiten beruhen, die das Ziel hätten, die Bevölkerung zu einer Impfung zu verleiten. Der Beschwerdeführer sieht dadurch die Bestimmungen des § 4 Abs. 5 Z 1 bis Z 3 ORF-G sowie § 10 Abs. 5, Abs. 6 und Abs. 7 ORF-G verletzt.

4.4.1. Allgemeines

Nach ständiger Rechtsprechung des VfGH ist jede zulässige Darbietung des Beschwerdegegners den grundsätzlichen Geboten der Objektivität, Unparteilichkeit, Pluralität und Ausgewogenheit gemäß Art. I Abs. 2 BVG-Rundfunk (und somit § 1 Abs. 3 ORF-G) unterworfen (vgl. VfSlg 10.948/1986, VfSlg 13.843/1994; VfSlg 17.082/2003). Daher sind auch nicht expressis verbis in § 4 Abs. 5 und § 10 Abs. 5 ORF-G aufgezählte Sendearten vom Objektivitätsgebot mitumfasst.

Aus dem Einleitungssatz zu § 4 ORF-G („Gesamtheit seiner gemäß § 3 verbreiteten Programme und Angebote“) ergibt sich, dass sich der öffentlich-rechtliche Kernauftrag neben den Rundfunkprogrammen auch auf die Online-Angebote des Beschwerdegegners bezieht. Ebenso finden die inhaltlichen Grundsätze des § 10 ORF-G auf Rundfunkprogramme und Online-Angebote Anwendung (vgl. Erl zur RV 611 BlgNR 24. GP). Der verfahrensgegenständliche Beitrag unterliegt damit auch im Hinblick auf seine Bereithaltung unter <http://on.ORF.at> denselben Anforderungen (§ 18 Abs. 1 ORF-G; vgl. dazu *Kogler/Traimer/Truppe*, Österreichische Rundfunkgesetze⁴, 55 f und 144 f).

Je nach konkreter Art der Sendung treffen den Beschwerdegegner jedoch unterschiedliche Anforderungen, dem Objektivitätsgebot Rechnung zu tragen (vgl. VfSlg 17.082/2003).

Nach den Vorschriften des ORF-G verlangt die gebotene objektive Berichterstattung durch den Beschwerdegegner (vgl. § 1 Abs. 3 ORF-G) somit, dass Informationen in Form von Nachrichten und Reportagen objektiv ausgewählt und vermittelt werden (§ 4 Abs. 5 Z 1 ORF-G), für die Allgemeinheit wesentliche Kommentare, Standpunkte und kritische Stellungnahmen unter angemessener Berücksichtigung der Vielfalt der im öffentlichen Leben vertretenen Meinungen wiedergegeben und vermittelt werden (§ 4 Abs. 5 Z 2 ORF-G) und eigene Kommentare, Sachanalysen und Moderationen des ORF unter Wahrung des Grundsatzes der Objektivität erstellt werden (§ 4 Abs. 5 Z 3 ORF-G). Die Information hat umfassend, unabhängig, unparteilich und objektiv zu sein, und alle Nachrichten und Berichte sind sorgfältig auf Wahrheit und Herkunft zu prüfen. Nachricht und Kommentar sind deutlich voneinander zu trennen (§ 10 Abs. 5 ORF-G). Die Vielfalt der im öffentlichen Leben vertretenen Meinungen ist angemessen zu berücksichtigen und die Menschenwürde, Persönlichkeitsrechte und Privatsphäre des Einzelnen sind zu achten (§ 10 Abs. 6 ORF-G). Kommentare, Analysen und Moderationen haben sachlich zu sein und auf nachvollziehbaren Tatsachen zu beruhen (§ 10 Abs. 7 ORF-G) (VwGH 30.06.2015, Ro 2014/03/0026, mwN).

Der Begriff der Objektivität gemäß § 10 Abs. 5 und Abs. 7 ORF-G ist nach der Rechtsprechung des VwGH als Sachlichkeit unter Vermeidung von Einseitigkeit, Parteinahme und Verzerrung der Ereignisse zu verstehen. Dabei hat die Prüfung jeweils anhand des Gesamtkontextes der Sendung



zu erfolgen. Einzelne Formulierungen können aus dem Gesamtzusammenhang gerechtfertigt werden, es sei denn, es handelt sich um polemische oder unangemessene Formulierungen, die als solche mit dem Objektivitätsgebot niemals vereinbar sind. Bei der Beurteilung der Objektivität einer Sendung ist der Eindruck des Durchschnittskonsumenten im Gesamtkontext des Gebotenen maßgebend und vom Wissens- und Bildungsstand des Durchschnittsmenschen auszugehen (vgl. VfSlg. 16.468/2002; BKS 27.09.2010, 611.988/0006-BKS/2010). Mit dem Objektivitätsgebot unvereinbar wären beispielsweise Aussagen oder Formulierungen eines Beitrags, die eine hervorstechende und den Gesamtzusammenhang in den Hintergrund drängende Wirkung derart entfalten, dass beim Durchschnittsbetrachter unweigerlich ein verzerrter Eindruck des behandelten Themas entsteht (VwGH 10.11.2004, 2002/04/0053; VwGH 01.03.2005, 2002/04/0194; VwGH 15.09.2006, 2004/04/0074).

Die Sachlichkeit (Objektivität) einer Sendung bemisst sich grundsätzlich auch nach ihrem vorgegebenen Thema (vgl. VwGH 22.04.2009, 2007/04/0164), wobei dem Beschwerdegegner hier ein erheblicher gestalterischer Spielraum zukommt (BKS 19.04.2010, 611.980/0003-BKS/2010).

Ein Anspruch auf eine Berichterstattung bestimmten Inhalts und Umfangs besteht grundsätzlich nicht. Die Frage der Auswahl und Gewichtung der Berichterstattung über bestimmte Ereignisse, Vorkommnisse und Meinungen bei Sendungen, die der Beschwerdegegner selbst gestaltet, ist allein Sache des Beschwerdegegners (vgl. VfSlg 13.338/1993).

4.4.2. Anforderungen gemäß § 4 Abs. 5 Z 1 bis 3 ORF-G

Vor dem Hintergrund, dass die Anforderungen, dem Objektivitätsgebot zu entsprechen, gemäß § 4 Abs. 5 ORF-G je nach Art der Sendung unterschiedlich sind, ist zunächst zu klären, um welche konkrete publizistische Gattung es sich beim beschwerdegegenständlichen Sendungsbeitrag und bei der – vom Beschwerdeführer ebenfalls inkriminierten – Anmoderation handelt.

Nach Auffassung der KommAustria ist der gegenständliche Beitrag Teil einer Nachrichtensendung und daher ebenso als Nachricht einzustufen. Er hat daher den Anforderungen des § 4 Abs. 5 Z 1 ORF-G zu entsprechen. Der Beschwerdegegner hat demnach bei seiner diesbezüglichen Gestaltung für eine objektive Auswahl und Vermittlung von Informationen in Form von Nachrichten und Reportagen zu sorgen.

Die Anmoderation ist dagegen nach § 4 Abs. 5 Z 3 ORF-G („Moderationen“) zu beurteilen.

4.4.3. Zu den einzelnen behaupteten Verletzungen

4.4.3.1. Themenfeld Abwassermonitoring

Die Beschwerde bekämpft zunächst jene Aussagen in der Anmoderation und im inkriminierten Beitrag, die sich auf die Abwassertests beziehen. Der Beschwerdeführer behauptet in diesem Zusammenhang im Wesentlichen, dass der Beschwerdegegner im gegenständlichen Sendungsbeitrag Informationen über den Wirkmechanismus von PCR-Tests und die Tauglichkeit von Abwassertests unterschlagen und dadurch weder vollständig noch objektiv informiert habe.

Dazu ist zunächst auszuführen, dass zufolge der Rechtsprechung die Frage der Einhaltung des Objektivitätsgebots durch den Beschwerdegegner die Prüfung, ob Informationen objektiv vermittelt und ob die Berichte sorgfältig geprüft wurden, insbesondere auf Wahrheit und Herkunft bzw. ob sie auf nachvollziehbaren Tatsachen beruhen, erfordert (vgl. VwGH 01.03.2005,



2002/04/0194; BKS 01.03.2010, 611.901/0002-BKS/2010). Der BKS hat zu § 10 Abs. 5 2. Satz ORF-G ausgeführt: „§ 10 Abs. 5 Satz 2 ORF-G verpflichtet bei Nachrichten und Berichten zur sorgfältigen Überprüfung auf Wahrheit und Herkunft. Hierbei handelt es sich um einen tragenden Grundsatz für die ‚journalistische‘ Tätigkeit nach dem ORF-G. [...] Auf Grund der ‚Pflichten und Verantwortung‘, die der Ausübung der Freiheit der Meinungsäußerung immanent sind, steht der Schutz, der Journalisten in Bezug auf die Berichterstattung über Angelegenheiten von öffentlichem Interesse durch Art. 10 EMRK gewährleistet wird, unter dem Vorbehalt, dass sie im guten Glauben und auf einer richtigen Tatsachengrundlage tätig werden und zuverlässige sowie präzise Informationen in Übereinstimmung mit den Grundsätzen der journalistischen Berufsethik liefern. Nicht nur haben die Medien die Aufgabe, solche ‚Informationen und Ideen‘ zu verbreiten, die Öffentlichkeit hat auch ein Recht, sie zu empfangen. Ansonsten wäre die Presse nicht in der Lage, ihre zentrale Funktion als ‚public watchdog‘ zu erfüllen. Die Freiheit der journalistischen Berufsausübung besteht darin, ausschließlich aufgrund der nach bestem Wissen und Gewissen erhobenen Tatsachenlage zu handeln‘. Diese Freiheit umfasst unter anderem Art und Umfang der Recherche sowie die Beurteilung der erhobenen Tatsachenlage. Es handelt sich insofern um eine ‚gebundene Freiheit‘ als der journalistische Mitarbeiter die Regeln des professionellen, journalistischen Arbeitens zu beachten hat (vgl. Wittmann, Rundfunkfreiheit 224).“ (BKS 25.02.2013, 611.806/0004-BKS/2013).

Die Regulierungsbehörde ist (nur) verpflichtet, zu überprüfen, ob der Beschwerdegegner den von ihm gestalteten Bericht ausreichend recherchiert hat. Dies bedeutet, dass sich die darin getroffenen Aussagen aus den Recherchequellen ergeben müssen (vgl. BVwG 04.07.2017, W157 2117445-1, mwN).

Es ist also im Folgenden der Frage nachzugehen, ob die im gegenständlichen Sendungsbeitrag bereitgestellten Informationen ihre Deckung in den vom Beschwerdegegner angeführten Recherchequellen finden.

Zur Frage der Abwassertests hat sich der Beschwerdegegner auf das online verfügbare Abwassermonitoring-Dashboard des Umweltinstituts des Landes Vorarlberg, das online verfügbare Abwassermonitoring-Dashboard für Gesamtösterreich und die online verfügbaren Informationsseite der Abteilung Sanitätsangelegenheiten des Landes Vorarlberg samt den dort verfügbaren Hintergrundinformationen (einschließlich dort verlinkter wissenschaftlicher Fachpublikationen) bezogen.

Zufolge der Webseite für das Abwasser-Monitoring des Landes Vorarlberg, abrufbar unter <https://vorarlberg.at/-/covid-19-abwasser-monitoring>, auf der der inkriminierte Sendungsbeitrag unter anderem beruht, scheiden „[a]n Covid-19 erkrankte Personen [...] meist schon einige Tage vor dem Auftreten von Symptomen über Stuhl und Speichel Virenpartikel aus. Die darin enthaltenen Erbinformationen (RNA) können im Abwasser nachgewiesen werden. Das Abwasser-Monitoring bildet daher das Infektionsgeschehen im Einzugsgebiet der jeweiligen Kläranlagen ab.“ Weiters weist diese Informationsquelle darauf hin, dass „[d]as SARS-CoV-2 Abwasser-Monitoring [...] das Infektionsgeschehen im Einzugsgebiet einer Kläranlage durch die Bestimmung der Virenlast im Abwasser abschätzen [kann]. Auch ist die Bestimmung der jeweiligen Varianten und Untervarianten von SARS-CoV-2 im Abwasser möglich. [...]“.

Aus diesen für den Beitrag herangezogenen und als zuverlässig zu wertenden Quellen geht nachvollziehbar hervor, dass mittels Messung der Abwasserwerte Aussagen über und Rückschlüsse auf die Virenlast in Österreich und im Land Vorarlberg getroffen werden können.



Thema des inkriminierten Sendungsbeitrags des Beschwerdegegners ist die Einrichtung einer Impfstraße in Dornbirn im Zusammenhang mit einem beobachteten Anstieg der Virenlast im Abwasser des Landes Vorarlberg.

Vor dem Hintergrund des Beitragsthemas, das gerade keine vertiefte Beschäftigung mit der verwendeten wissenschaftlichen Methode erwarten lässt, sondern lediglich einen Überblick über die Einschätzung der Infektionslage durch Experten und die darauf gerichteten gesundheitsbehördlichen Maßnahmen bieten will, verpflichtet das Objektivitätsgebot den Beschwerdegegner nicht, allenfalls bestehende Kritikpunkte an der Methode der Virenmessung über Abwassermanagement umfassend zu referieren.

Dies gilt auch für die Verwendung der Worte „*Coronazahlen*“ und „*Virenlast*“ in der Anmoderation des Sendungsbeitrags, welche die Beschwerde als irreführend und manipulativ erachtet, da beim Durchschnittszuseher der Eindruck erweckt würde, dass die Anzahl infizierter oder erkrankter Personen steigen würde.

Wie bereits erwähnt, haben Moderationen den Anforderungen des § 4 Abs. 5 Z 3 iVm § 10 Abs. 7 ORF-G zu genügen und insbesondere sachlich zu sein und auf nachvollziehbaren Tatsachen zu beruhen. Somit ist auch bei Anmoderationen eines Beitrags jedenfalls der Objektivitätsgrundsatz zu wahren (vgl. BKS 17.11.2008, 611.968/0005-BKS/2008).

Nach der ständigen Rechtsprechung des VwGH bemisst sich die Sachlichkeit bzw. Objektivität im Rahmen des § 4 Abs. 5 Z 3 ORF-G ebenfalls nach dem vorgegebenen Thema der Sendung. Bei dieser Beurteilung muss stets der Gesamtzusammenhang in Betracht gezogen werden, der das Thema der Sendung bestimmt. Der Gesamtkontext und der für den Durchschnittsbetrachter daraus zu gewinnende Eindruck gibt der Beurteilung, ob die Gestaltung einer Sendung dem Objektivitätsgebot entsprochen hat, die Grundlage. Einzelne Formulierungen können aus dem Gesamtzusammenhang gerechtfertigt werden, es sei denn, es handelt sich um polemische oder unangemessene Formulierungen, die als solche mit dem Objektivitätsgebot niemals vereinbar sind. Mit dem Objektivitätsgebot unvereinbar wären aber auch einzelne Aussagen oder Formulierungen eines Beitrages, die eine hervorstechende oder dem Gesamtzusammenhang in den Hintergrund drängende Wirkung derart entfalten, dass bei Durchschnittsbetrachter unweigerlich ein verzerrter Eindruck entsteht (vgl. BKS 17.11.2008, 611.968/0005-BKS/2008; VwGH 15.09.2006, 2004/04/0074 mwN).

Gegenstand des inkriminierten Sendungsbeitrags ist, wie bereits dargestellt, die Einrichtung einer Impfstraße in Dornbirn im Zusammenhang mit einem beobachteten Anstieg der Virenlast im Abwasser des Landes Vorarlberg.

Wie dargestellt geht aus der zulässigerweise für den Beitrag herangezogenen Quelle hervor, dass mittels Messung der Abwasserwerte Aussagen über und Rückschlüsse auf die Virenlast in Österreich und im Land Vorarlberg getroffen werden können. Damit ist aber auch die Verwendung der Begriffe „*Coronazahlen*“ und „*Virenlast*“ in der Anmoderation im Gesamtkontext nicht zu beanstanden und es bestand keine Verpflichtung, diese durch weitere Informationen über die Anzahl der erkrankten Personen oder die Schwere der jeweiligen Erkrankungen zu ergänzen.

Weiters bringt die Beschwerde im Zusammenhang mit der Berichterstattung über das Abwassermanagement vor, in einer eingeblendeten Verlaufsgrafik sei der aktuelle Anstieg komplett



verdeckt worden, wodurch bei Durchschnittszusehern falsche Assoziationen hervorgerufen worden seien. Zudem seien in diesem Zusammenhang bestimmte, näher Bezeichnete Formulierungen irreführend gewesen. Der Beschwerdeführer sieht dadurch die Bestimmungen des § 10 Abs. 5, Abs. 6 und Abs. 7 ORF-G verletzt.

Dem ist zu entgegnen, dass nicht zu erkennen ist, dass die Einblendung der – aus der Informationsseite des Landes Vorarlberg zum Covid-19-Abwassermanagement stammenden – Verlaufsgrafik (siehe Abbildung 2) falsche Assoziationen weckt. Dem durchschnittlichen Zuseher kann zugetraut werden, die Zeitlinie auf der Horizontalachse zu lesen und die eingetragenen Messwerte einem Zeitpunkt zuzuordnen, insbesondere zumal der letzte ersichtliche Eintrag, der auf den im Sendungsbeitrag gegenständlichen Anstieg der Virenlast hinweist, auf der Zeitachse ausdrücklich mit 24.07.2024 datiert ist.

Auch die Aussagen der Sprecherin „Vor allem die Kläranlagen in den Regionen Bregenz und Meiningen verzeichnen einen steilen Anstieg der Virenbelastung im Abwasser“ und „Und auch die absoluten Werte sind wieder relativ hoch, heißt es vom Umweltinstitut“ sind – entgegen der Ansicht des Beschwerdeführers – unbedenklich. Aus der Verlaufsgrafik (siehe Abbildung 2) ist in den vorangehenden sechs bis sieben Monaten des Jahres 2024 ein im Verhältnis zur Herbst-Winter-Saison 2023 niedriger und flachbleibender Verlauf der Messergebnisse ersichtlich. Die höchste Spitze liegt im Zahlenstrahl zudem erkennbar in der Vergangenheit. Somit ist das Heranziehen der Formulierungen „steile[r] Anstieg“ und „[...] die absoluten Werte sind wieder relativ hoch [...]“ unproblematisch und im Lichte des Gesamtkontexts nicht geeignet, beim Durchschnittsseher andere Tatsachenvorstellungen hervorzurufen. In diesem Zusammenhang ist zudem darauf hinzuweisen, dass es ohnedies unzulässig ist, einen Bericht gedanklich in Einzelteile zu zerlegen und danach jeden Teil jeweils isoliert betrachtet einer Überprüfung auf das Objektivitätsgebot zu unterziehen (vgl. BKS 01.07.2009, 611.901/0012-BKS/2009, 19.04.2010, 611.980/0003-BKS/2010).

Zusammengefasst ist somit nicht zu erkennen, dass der Beschwerdegegner zum Thema des Abwassermanagements unvollständig oder subjektiv informiert hat. Auch ein allfälliges Unterbleiben einer sorgfältigen Prüfung der Nachrichten auf Wahrheit und Herkunft kann nicht bejaht werden.

4.4.3.2. Themenfeld Impfung

Der zweite zentrale Kritikpunkt betrifft das im inkriminierten Beitrag angesprochene Thema der Impfung bzw. das Fehlen von Informationen zu deren „Schadwirkungen“.

Zum Thema der Impfung moniert die Beschwerde im Wesentlichen, dass der inkriminierte Sendungsbeitrag das Bevorstehen einer gesundheitlichen Gefahr für die Bevölkerung suggerieren (siehe dazu bereits oben zum „Abwassermanagement“) und die Corona-Impfung als Schutzmaßnahme gegen die Bedrohung „vorgaukeln“ würde. Wesentliche für eine Impfentscheidung relevante Informationen würden unterschlagen. Dadurch habe der Beschwerdegegner die Bestimmungen der § 4 Abs. 1 Z 1 sowie § 10 Abs. 5 und Abs. 6 ORF-G verletzt.

Nach der dargestellten Rechtsprechung besteht grundsätzlich kein Anspruch auf eine Berichterstattung bestimmten Inhalts und Umfangs. Die Frage der Auswahl und Gewichtung der Berichterstattung über bestimmte Ereignisse, Vorkommnisse und Meinungen bei Sendungen, die der Beschwerdegegner selbst gestaltet, ist allein Sache des Beschwerdegegners (vgl. VfSlg. 13.338/1993). Nichts anderes kann im gegenständlichen Fall des Nachrichtenbeitrags über



die (damals) jüngsten Ergebnisse des Abwassermanagements im Land Vorarlberg, dem im Abwasser beobachteten Anstieg der Virenlast und der Einrichtung einer Impfstraße in Dornbirn gelten. Insofern geht das Vorbringen des Beschwerdegegners, dass über die (fehlende) Wirksamkeit der Corona-Impfung und deren – vom Beschwerdeführer bezeichneten – „Schadwirkungen“ zu berichten gewesen wäre, ebenso ins Leere wie jenes über die (mangelnde) Eignung von Abwassermanagement sowie von PCR-Tests.

Dass der Beschwerdeführer dem gegenständlichen Themenkomplex andere Schwerpunkte zuschreibt als der Beschwerdegegner und eine andere als die vom Beschwerdegegner vorgenommene Berichterstattung bevorzugen würde, ändert den Umstand, dass die Auswahl und Gewichtung der Themen ein wesentlicher Bestandteil des zulässigen Gestaltungsspielraum des Beschwerdegegners gemäß Art. 10 EMRK ist, nicht.

Zufolge der Rechtsprechung des VfGH ist das allgemeine Objektivitätsgebot im Sinne des § 4 Abs. 5 ORF-G differenziert zu sehen, je nachdem welche Stellung demjenigen, der Kommentare, Stellungnahmen oder Sachanalysen vornimmt, in Bezug auf den ORF zukommt. Erfolgt ein Kommentar oder eine Stellungnahme bzw. Sachanalyse von einer Person, die von den Sendungsverantwortlichen zu einer solchen Beurteilung in der Sendung eingeladen wird, die aber selbst in die redaktionelle Verantwortung nicht eingebunden ist, also in diesem Sinn von einem vom Beschwerdegegner unabhängigen Dritten, so bemisst sich die (Auswahl-)Verantwortung des ORF gemäß § 4 Abs. 5 Z 2 ORF-G insbesondere unter Vielfaltsgesichtspunkten. Handelt es sich demgegenüber um unmittelbar dem ORF zuzurechnende, weil redaktionell verantwortliche Personen, trifft den ORF insbesondere die (Inhalts-)Verantwortung nach § 4 Abs. 5 Z 3 ORF-G. Dabei kommt es auf die Beurteilung der jeweils in Rede stehenden Äußerungen in ihrem Gesamtzusammenhang im Hinblick auf Art und Inhalt der betreffenden Sendung und das Thema an, zu dem im Konkreten Kommentar und Sachanalyse erfolgen, wobei die durch Art. 10 EMRK geschützte journalistische Gestaltungs- und Meinungsäußerungsfreiheit immer zu berücksichtigen ist (VfSlg. 20.247/2020).

Wenn der Beschwerdeführer weiters behauptet, dass im inkriminierten Sendungsbeitrag bzw. in der Aussage von Dr. Christian Bernhard „*eine verdeckte Aufforderung an die Bevölkerung sich ‚impfen‘ zu lassen*“ (im Rahmen „*eine[r] gezielte[n] Kampagne, um die österreichische Bevölkerung zur ‚Impfung‘ zu überreden*“) enthalten sei, ist dem somit zu entgegnen, dass es sich um keinen dem Beschwerdegegner zuzurechnenden „eigenen Kommentar“ im Sinne des § 4 Abs. 5 Z 3 ORF-G handelt.

Ungeachtet dessen ist eine derartige Motivation bzw. Absicht des Beschwerdegegners für den Durchschnittsbetrachter nicht zu erkennen.

Dies ist im Gesamtkontext des gegenständlichen Sendungsbeitrags, der den Anstieg der Virenlast im Abwasser in Vorarlberg und die Eröffnung einer Impfstraße in Dornbirn thematisiert, begründet. Es lässt auch die Formulierung des Interviewten Dr. Christian Bernhard, die zweifellos als persönliche Meinungsbekundung zu werten ist, keinen gegenteiligen Schluss zu. Denn dieser antwortete auf die Frage der Interviewerin: „*Inwiefern glauben Sie denn, dass es hier die Bevölkerung dieses Angebot auch annehmen wird?*“ lediglich: „*Ja, ich hoffe, dass sie das breit tun wird. Ich bin mir schon bewusst, dass die letzten Monate auch eine gewisse Impfmüdigkeit zutage gefördert haben aber ich denke, es ist hier ein Angebot. Und die, die wollen, die können das nutzen.*“ Vielmehr gewinnt der Durchschnittszuseher durch den Gesamtkontext (Thema des Beitrags,



Aussage der Interviewten) den Eindruck, dass ausschließlich über die Einrichtung einer Impfstraße in Dornbirn, die nach Belieben in Anspruch genommen werden kann (aber nicht muss), informiert wird.

Unstrittig ist, dass es sich bei den interviewten Personen Dr. Armin Fidler, MPH, MSc. und Dr. Christian Bernhard um keine journalistischen Mitarbeiter des Beschwerdegegners handelt, die in die Redaktion der Nachrichtensendung „Vorarlberg heute“ eingebunden sind und für diese Sendung bzw. den inkriminierten Sendungsbeitrag redaktionelle Verantwortung tragen.

Die monierten Äußerungen, die im Zuge der Interviews getätigt werden, sind daher inhaltlich nicht dem Beschwerdegegner zuzurechnen.

In Hinblick auf die Auswahlentscheidung ergibt sich aus der Rechtsprechung, dass die Frage der Auswahl von Auskunftspersonen und Experten zu bestimmten Themen bei Sendungen, die der Beschwerdegegner selbst gestaltet, Sache des Beschwerdegegners ist, nach welchen journalistischen Kriterien die interviewten Personen ausgewählt werden. Maßstab ist dabei vor allem das behandelte Thema und das aktuelle Umfeld der Sendung. (BVwG 05.10.2018, W120 2102408-1/4E; VfSlg. 20.427/2020). Eine gewisse inhaltliche, unter dem Gesichtspunkt des allgemeinen Objektivitätsgebotes des § 4 Abs. 5 ORF-G wahrzunehmende Verantwortung für Kommentare und Stellungnahmen durch Dritte im Sinne des § 4 Abs. 5 Z 2 ORF-G trifft den Beschwerdegegner aber insoweit, als gemäß § 10 Abs. 1 ORF-G alle Sendungen, mithin auch Kommentare und Stellungnahmen gemäß § 4 Abs. 5 Z 2 ORF-G, die Menschenwürde und die Grundrechte anderer zu achten haben (vgl. auch § 10 Abs. 6 ORF-G). Weiters stellt § 10 Abs. 7 ORF-G an Kommentare und Analysen gewisse Anforderungen an die Sachlichkeit und nachvollziehbare Tatsachenbasiertheit (VfSlg. 20.427/2020).

Die Regulierungsbehörde ist damit nur verpflichtet zu überprüfen, ob der Beschwerdegegner hinsichtlich der beschwerdegegenständlichen Äußerungen Dritter seiner (Auswahl-)Verantwortung nachgekommen ist und die inhaltliche Verantwortung wahrgenommen hat.

Der Auswahlverantwortung hat der Beschwerdegegner durch die Einladung der genannten Interviewpartner hinreichend Rechnung getragen. Wie aus dem Sachverhalt hervorgeht, ist Dr. Christian Bernhard Arzt für Allgemeinmedizin und Landessanitätsdirektor für das Land Vorarlberg. Dr. Armin Fidler, MPH, MSc. ist Arzt für Allgemeinmedizin und hat Professuren an mehreren Universitäten inne. Zudem ist er derzeit Präsident der European Health Management Association (EHMA), Mitglied der American Public Health Association, Mitglied der International Health Economics Association, Programmbeirat der Alpbacher Gesundheitsgespräche sowie im Vorstand des European Health Forums Gastein (EHFG) tätig. Es ist aus Sicht der KommAustria daher nicht zu beanstanden, dass der Beschwerdegegner diese für Interviews zu den gegenständlichen Beitragsthemen (erhöhte Virenlast im Abwasser des Landes Vorarlberg, Einrichtung einer Impfstraße in Dornbirn) eingeladen hat. Bei einer Zusammenschau der Themen, die im inkriminierten Beitrag behandelt werden, sowie der wissenschaftlichen Expertise der Interviewpartner gelangt man unweigerlich zu dem Ergebnis, dass die vom Beschwerdegegner vorgenommene Auswahl der Interviewgäste unbedenklich ist.

Zu prüfen verbleibt schließlich, ob der Beschwerdegegner es verabsäumt hat, Äußerungen von Dr. Christian Bernhard und Dr. Armin Fidler, MPH, MSc., die ihm nicht als „eigener Kommentar“ zuzurechnen sind, kritisch zu hinterfragen.



Grundsätzlich besteht, wie der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte bereits mehrfach festgehalten hat (siehe EGMR 14.12.2006, Verlagsgruppe News GmbH, Appl. 76.918/01, NL 2006, 311 [Z 33]; 14.2.2008, July and Sarl Libération, Appl. 20.893/03 [Z 71]; 4.12.2018, Magyar Jeti Zrt, Appl. 11.257/16, NLMR 2018, 539 [Z 80]), keine Verpflichtung eines Journalisten, sich vom Inhalt einer Äußerung eines Dritten, die er in Form einer Stellungnahme oder eines Zitates wiedergibt oder die er in einer Interviewsituation als Antwort erhält, in dem Sinn „zu distanzieren“, dass der Journalist Aussagen des Dritten bzw. seines Gegenübers relativieren müsste, weil sie „verletzen, schockieren oder beunruhigen“. Auch nach dem spezifisch für den ORF geltenden Objektivitätsgebot des § 4 Abs. 5 Z 3 ORF-G ist ein journalistischer Mitarbeiter, etwa ein Moderator einer Nachrichtensendung wie im vorliegenden Zusammenhang, nicht gehalten, Aussagen seines Interviewpartners über Dritte laufend zu bewerten und gegebenenfalls zu relativieren. Das schließt selbstverständlich nicht aus, dass ein interviewender Moderator in Wahrnehmung seiner journalistischen Funktion kritisch nachfragt und einer pointierten Meinung des Interviewpartners andere Meinungen oder auch seine eigene entgegensemmtzt. Er ist dazu aber durch das Objektivitätsgebot nicht verpflichtet. Eine Reaktionsnotwendigkeit kann sich aus dem Objektivitätsgebot des § 4 Abs. 5 ORF-G nur in besonderen Konstellationen ergeben. So etwa im Hinblick auf das Gebot der angemessenen Berücksichtigung der Vielfalt der im öffentlichen Leben vertretenen Meinungen im Sinne des § 4 Abs. 5 Z 2 ORF-G, wenn angesichts der Zusammensetzung etwa einer Gesprächsrunde in einer Sendung oder auch eines Einzelinterviews darauf hinzuweisen ist, dass Dritte, über die entsprechend wertende Aussagen abgegeben werden, nicht anwesend sind und daher nicht reagieren können (VfGH 10.10.2020, E 2281/2020, VfSlg. 20.247/2020). Eine solche Konstellation liegt im gegenständlichen Fall jedoch nicht vor.

Wenn der Beschwerdeführer nun vorbringt, dass die Aussagen von Dr. Christian Bernhard und Dr. Armin Fidler, MPH, MSc. zur Wirksamkeit der Corona-Impfung zu vage gewesen seien und der Beschwerdegegner gegen das Objektivitätsgebot verstoßen habe, da er kritische Hinterfragen unterlassen habe, übersieht er wiederum, dass die detaillierte Beurteilung der Wirksamkeit der Corona-Impfung einschließlich möglicher Nebenwirkungen gerade nicht Thema des inkriminierten Sendungsbeitrags war. Aufgrund des Gesagten bestand gegenständlich auch keine Reaktionsnotwendigkeit der Moderation bzw. des Beschwerdegegners.

Nach Auffassung der KommAustria ist die Auswahl dieses – damals aktuellen – Themas im Hinblick auf den gesetzlichen Informationsauftrag des Beschwerdegegners im Sinne des § 4 Abs. 1 Z 1 ORF-G nicht zu beanstanden.

Auch kann von der KommAustria keine unausgewogene Berichterstattung im Gesamtzusammenhang des gegenständlichen Sendungsbeitrags erblickt werden. Vor diesem Hintergrund sieht die KommAustria das Objektivitätsgebot im Sinne der § 4 Abs. 5 und § 10 Abs. 5 und 7 ORF-G nicht verletzt.

4.4.3.3. Themenfeld Virusvariante und Immunität

Davon ausgehend kann auch das weitere Beschwerdevorbringen, wonach der Beschwerdegegner die Aussagen des Interviewpartners Dr. Armin Fidler, MPH, MSc. zur zirkulierenden Virusvariante und zu Urlaubsrückkehrern näher hinterfragen hätte müssen, und dass die Vermutung der Sprecherin, dass die Immunität der Bevölkerung gesunken sei, weil die letzte Welle im Dezember schon einige Monate zurückliege, um nähere Erklärungen zum Funktionieren des menschlichen Immunsystems zu ergänzen gewesen wäre, keine Gesetzesverletzung aufzeigen.



Hinsichtlich der Aussagen von Dr. Armin Fidler, MPH, MSc. kann auf die obigen Ausführungen zur Auswahl von Interviewpartnern, zur Unbedenklichkeit der Auswahl des konkreten Experten und zur eingeschränkten Reaktionsnotwendigkeit des Beschwerdegegners auf dessen Aussagen verwiesen werden, wobei angesichts des Beschwerdevorbringens schon unklar bleibt, welche konkreten weiteren Informationen zu Krankheitsbild und Krankheitsverlauf sich der Beschwerdeführer erwartet hätte, hat der interviewte Experte in diesem Zusammenhang doch gerade ausgeführt, er glaube „nicht, dass diese Variante jetzt in irgendeiner Weise beträchtlich anders ausschaut in seinem klinischen Verhalten wie das, was wir gewohnt sind in der Vergangenheit“, er also das Auftreten von „Mutationen (...), die (...) virulenter sind“, zwar grundsätzlich für möglich hält, von einer solchen Gefahr im konkreten Fall aber gerade nicht ausgeht.

Zur Forderung der Beschwerde, nähere Informationen zu Immunität und Immunsystem in den inkriminierten Beitrag aufzunehmen, kann wiederum auf das zum Thema des inkriminierten Sendungsbeitrags sowie dazu, dass grundsätzlich kein Anspruch auf eine Berichterstattung bestimmten Inhalts und Umfangs besteht, Gesagte verwiesen werden.

4.4.3.4. Zusammenfassung

Soweit die Beschwerde näher bezeichnete Verletzungen des Objektivitätsgebots behautet, war sie somit gemäß § 4 Abs. 5 Z 1 bis Z 3, § 10 Abs. 5, Abs 6 und Abs. 7 ORF-G als unbegründet abzuweisen.

4.5. Zur behaupteten Verletzung programmgestalterischer Aufträge

Darüber hinaus bringt die Beschwerde auch vor, der Beschwerdegegner habe im inkriminierten Beitrag in einer wichtigen sozialen Frage nicht umfassend informiert, bei der Vermittlung von Wissenschaft nicht alle für den Teilbereich relevanten Erkenntnisse berücksichtigt, wesentliche Aspekte im Zusammenhang mit seiner Informationspflicht zu Themen der Gesundheit nicht berücksichtigt und weder umfassend noch ausgewogen oder mit hoher Qualität berichtet. Dadurch habe der Beschwerdegegner § 1 Abs. 3, § 4 Abs. 1 Z 1, Z 5, Z 14 und Z 17 sowie § 10 Abs. 3, Abs. 4 und Abs. 9 ORF G verletzt.

Dem ist entgegenzuhalten, dass es sich dabei durchwegs um Zielbestimmungen handelt.

§ 1 Abs. 3 ORF-G verpflichtet den Beschwerdegegner nicht nur zur Beachtung auf die österreichische Verfassungsordnung per se, sondern trägt diesem die Gewährleistung jener Grundsätze auf, wie sie das Bundesverfassungsgesetz über die Sicherung der Unabhängigkeit des Rundfunks (BVG-Rundfunk), BGBl. Nr. 396/1974, zur Ausgestaltung der Rundfunkordnung für den einfachen Gesetzgeber festlegt. Damit soll ein besonders strenger Handlungsmaßstab für die Sicherung der Objektivität und Unparteilichkeit der Berichterstattung, der Berücksichtigung der Meinungsvielfalt und der Ausgewogenheit der Programme seitens der Organe des Beschwerdeführers werden (*Kogler/Traimer/Truppe*, Österreichische Rundfunkgesetze⁴, 8)

§ 4 Abs. 1 ORF-G nennt eine Vielzahl programmgestalterischer Ziele, die in einem differenzierten und ausgewogenen Gesamtangebot – sohin im Rundfunkprogramm und auch in den Online-Angeboten gemäß § 4e und § 4f ORF-G – ihren Ausdruck finden sollen und umschreibt solcherart den Gestaltungsspielraum, der dem Beschwerdegegner bei Umsetzung des Programmauftrags zukommt, final (vgl. VfSlg. 16.911/2003).



Dies führt gemäß der Spruchpraxis des VwGH allerdings nicht dazu, dass der Beschwerdegegner verpflichtet wäre, Sendungen mit bestimmten Inhalten in sein Programm bzw. Angebot aufzunehmen oder beizubehalten. Vielmehr liegt es in seinem Gestaltungsspielraum zu entscheiden, auf welche Art und Weise der Programmgestaltung er den erwähnten Zielsetzungen entspricht. Die Gesamtheit der Programme und Angebote des Beschwerdegegners muss über einen längeren Zeitraum gesehen erkennen lassen, dass die Zielsetzungen des § 4 ORF-G bei der Programmgestaltung maßgeblich waren, nicht aber müssen bestimmte Sendungsinhalte überhaupt oder in einem bestimmten Ausmaß angeboten werden (vgl. VwGH 21.04.2004, 2004/04/0009; VwGH 24.03.2015, 2013/03/0064; BKS 07.09.2011, 611.994/0003- BKS/2011; *Kogler/Traimer/Truppe*, Österreichische Rundfunkgesetze⁴, 56).

Der öffentlich-rechtliche Kernauftrag des § 4 Abs. 1 ORF-G enthält somit keine näher konkretisierten Verpflichtungen, sondern Zielbestimmungen für die Gestaltung der Rundfunkprogramme und Online-Angebote des Beschwerdegegners. Daraus folgt für die gegenständliche Fragestellung, dass die in § 4 Abs. 1 Z 1, Z 5, Z 14 und Z 17 ORF-G erwähnten Ziele auch für das öffentlich-rechtliche Angebot des Beschwerdegegners (lediglich) als Richtschnur dienen und dieses in seiner Gesamtheit über einen längeren Zeitraum gesehen erkennen lassen muss, dass die erwähnten Zielsetzungen bei dessen Gestaltung maßgeblich waren. Nichts anderes gilt auch für die in § 1 Abs. 3, § 10 Abs. 3, Abs. 4 und Abs. 9 ORF-G genannten Ziele.

Auch § 4 Abs. 4 ORF-G ist als programmatische Leitlinie des Programms zu verstehen (vgl. BKS 06.09.2004, 611.928/0008-BKS/2004, RfR 2007, 39).

Ob sich der Beschwerdegegner bei der Gestaltung des gegenständlichen Sendungsbeitrags von den Zielen des Kernauftrags leiten hat lassen, kann somit nur über einen längeren Zeitraum betrachtet und nicht – wie gegenständlich angestrebt – allein anhand eines einzigen Sendungsbeitrags beurteilt werden.

Dass der Beschwerdegegner gegen die genannten Zielbestimmungen über einen längeren Zeitraum gesehen verstoßen hätte, wurde vom Beschwerdeführer im konkreten Fall allerdings nicht einmal behauptet.

Da das Beschwerdevorbringen in diesem Punkt daher gänzlich unsubstantiiert blieb, konnte die Beschwerde auch durch ihre Bezugnahme auf die Bestimmungen gemäß § 1 Abs. 3, § 4 Abs. 1 Z 1, Z 5, Z 14 und Z 17 sowie § 10 Abs. 3, Abs. 4 und Abs. 9 ORF-G gemäß §§ 35, 36 Abs. 1 Z 1 lit. b und Abs. 3 ORF-G keine Gesetzesverletzung aufzeigen.

4.6. Zum Unterbleiben einer mündlichen Verhandlung vor der KommAustria

Der Beschwerdeführer beantragte in seiner Beschwerde die Durchführung einer mündlichen Verhandlung.

Es steht grundsätzlich im Ermessen der Behörde, eine mündliche Verhandlung durchzuführen (vgl. VwGH 28.04.2008, 2005/12/0268, zu § 39 Abs. 2 AVG). Die Behörde muss sich dabei von den Kriterien der Verfahrensökonomie leiten lassen (§ 39 Abs. 2 letzter Satz AVG). Aus Sicht der KommAustria kommt im vorliegenden Fall einer mündlichen Verhandlung weder für die weitgehend unstrittigen Sachverhaltsfeststellungen (siehe dazu schon im Rahmen der Beweiswürdigung) noch für die vorgenommene rechtliche Beurteilung eine Bedeutung zu.



Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

III. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid steht der/den Partei/en dieses Verfahrens das Rechtsmittel der Beschwerde gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG beim Bundesverwaltungsgericht offen. Die Beschwerde ist binnen vier Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Kommunikationsbehörde Austria einzubringen. Die Beschwerde hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, ebenso wie die belangte Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen und die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren sowie die Angaben zu enthalten, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebbracht wurde.

Für die Beschwerde ist eine Gebühr in Höhe von EUR 30,- an das Finanzamt Österreich (IBAN: AT830100000005504109, BIC: BUNDATWW, Verwendungszweck: „Bundesverwaltungsgericht / 2024-0.649.237“, Vermerk: „Name des Beschwerdeführers“) zu entrichten. Bei elektronischer Überweisung der Beschwerdegebühr mit der „Finanzamtszahlung“ sind die Steuernummer/Abgabenkontonummer 109999102, die Abgabenart „EEE – Beschwerdegebühr“, das Datum des Bescheides als Zeitraum und der Betrag anzugeben. Die Entrichtung der Gebühr ist durch einen Zahlungsbeleg oder einen Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung nachzuweisen.

Wien, am 26.02.2025

Kommunikationsbehörde Austria
Der Senatsvorsitzende

Mag. Michael Ogris
(Vorsitzender)